



Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises ♦ Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems

Gegen Postzustellungsurkunde
ABO Wind AG
Unter den Eichen 7
65195 Wiesbaden

Aktenzeichen:

6/61-1-417/19

Sachbearbeiter:

Frau Cordula Weitzel

Durchwahl:

02603-972 264

Telefax:

02603-972 6264

Zimmer:

316

Email:

cordula.weitzel@rhein-lahn.rlp.de

Datum:

22.03.2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Errichtung und Betrieb von 1 Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Welterod

Ihr Antrag vom 28.08.2019, hier eingegangen am 29.08.2019,
zuletzt geändert mit Schreiben vom 10.11.2023 u. 24.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes – Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 10 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) und Nr. 1.6.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV i.V.m. der 9. BImSchV, sowie der gemäß dem "Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid" aufgelisteten Unterlagen ergeht hiermit folgender Bescheid:

Der ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, wird nach Anhörung aller beteiligten Stellen und vorbehaltlich privater Rechte Dritter die

Genehmigung

für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Welterod für nachfolgend näher bezeichnete Anlage erteilt

Servicezeiten: montags-freitags 08.00 bis 12.00 Uhr donnerstags 14.00 bis 18.00 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung	Email: information@rhein-lahn.rlp.de Internet: www.rhein-lahn-kreis.de Dienstgebäude: Insel Silberau 1 ♦ 56130 Bad Ems	Gläubiger-Ident-Nr.: DE71ZZZ00000064069 Nassauische Sparkasse Bad Ems IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00 BIC: NASSDE55XXX Postbank Frankfurt IBAN-Nr. DE13 5001 0060 0002 3746 04 BIC: PBNKDEFFXXX Volksbank Rhein-Lahn-Limburg e.G. IBAN-Nr. DE65 5709 2800 0200 4758 01 BIC: GENODE51DIE
--	--	--

Anlage*	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert*	Hochwert*
WTD1	Welterod	20 u. 26	3/1 u. 8	420265,00	5552428,00

*Koordinaten nach UTM Zone 32

Die Anlage WTD 1 wird nachfolgend bezeichnet als WEA.

Technische Daten

Anlagentyp	Nennleistung	Rotordurchmesser	Nabenhöhe	Gesamthöhe Anlage	Gesamthöhe über nn
Nordex N149 4.5	4,5 MW	149,1 m	164 m	238,55 m	630 m

Gegenstand der Genehmigung sind neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen (WEA) (inklusive Kranstell-, Kranausleger-, Lager- und Montageflächen sowie zusätzliche Eingriffsflächen) auch die Zuwegungen sowie beidseitige Arbeitsbereiche entlang der Zuwegungen, die zur Errichtung und zum Betrieb der WEA erforderlich sind.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst für das beantragte Vorhaben aufgrund der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes.

Konkret umfasst die Genehmigung die folgenden Genehmigungen und Erlaubnisse:

1. Nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz erforderliche Ausnahme vom Anbauverbot des § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG
2. Sondernutzungserlaubnis nach § 43 i. V. m. § 41 LStrG
3. Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG
4. Baugenehmigung nach § 70 LBauO
5. Benehmen gem. § 9 LNatSchG
6. Luftrechtliche Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG

Ansonsten ergeht die Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen, da diese nicht Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind. Vor Beginn der Bauarbeiten im Rahmen der Leitungstrassen sind daher die evtl. erforderlichen Genehmigungen der zuständigen Fachbehörden (z.B. Wasserbehörden, Naturschutzbehörden, Straßenbaubehörden, etc.) einzuholen.

Die externe Kabeltrasse ist in einem separaten naturschutzrechtlichen Antrags- und Genehmigungsverfahren zu beantragen.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen. Sie werden in einem gesonderten Kostenbescheid festgesetzt.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BlmSchG ergeht die Genehmigung nach § 12 BlmSchG mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen.

Auf die vor Baubeginn bzw. vor Inbetriebnahme der Anlage oder von Anlagenteilen insbesondere zu erfüllenden Nebenbestimmungen, weisen wir ausdrücklich hin.

Übersicht über die Nebenbestimmungen:

	Seite
1. Befristungen	3
2. Aufschiebende Bedingungen	5
2.1. Baurecht	5
2.2. Naturschutz und Landschaftspflege	6
2.3. Forst	7
2.4. Straßenrecht	8
3. Auflagen	8
3.1. Allgemeines	8
3.2. Immissions- und Arbeitsschutz	9
3.3. Baurecht und Brandschutz	13
3.4. Naturschutz und Landschaftspflege	14
3.5. Luftverkehrsrecht	16
3.6. Straßenrecht	19
3.7. Forstrecht	21
3.8. Wasser-, Abfall-, Bodenschutz- und Bergrecht	22
3.9. Denkmalrecht	27
4. Hinweise	22
4.1. Allgemeines	27
4.2. Immissions- und Arbeitsschutz	28
4.3. Baurecht und Brandschutz	30
4.4. Straßenrecht	30
4.5. Forstrecht	31
4.6. Wasser-, Abfall-, Bodenschutz- und Bergrecht	32
4.7. Sonstiges	33
4.7.1. Landesarchäologie	33
4.7.2. Altbergbau	33
4.7.3. Ingenieurgeologie	34
4.7.4. Landwirtschaft	34
4.7.5. Versorgungsunternehmen	34

I. Nebenbestimmungen

1. Befristungen

- 1.1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen begonnen wird.
- 1.2. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn die Anlagen während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben werden.

- 1.3. Die Umwandelungsgenehmigung nach § 14 LWaldG wird hiermit zum Zwecke der Rodung der benötigten Waldflächen zur Errichtung und zum Betrieb von einer WEA auf den nachstehend bezeichneten Grundstücken

Flur	Flurstück	WEA
20	3/1	1
26	8	

mit einem Flächenbedarf gemäß nachstehender Tabelle

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald						Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen			Rodungsflächen Gesamt
	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)	(Spalte 6)	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)
	WEA Standortfläche m²	Kranstellfläche m²	Kranauslegerfläche m²	Zuwegung m²	Zufahrtsradien m²	Rodungsfläche (befristet) Gesamt m² (Summe Sp. 2-6)	Arbeits- / Böschungsfläche m²	Lagerfläche m²	Rodungsfläche (temporär) Gesamt m² (Summe Sp. 8-9)	befristet + temporär m² (Sp. 7 + 10)
WEA1	1.340	1.975	3.294	1.970	147	8.726	1.399	486	1.885	10.611
Zufahrt					255	255	0	0	0	255
Summe:	1.340	1.975	3.294	1.970	402	8.981	1.399	486	1.885	10.866

von insgesamt 10.866 m²

aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 LWaldG, i.d.F. vom 30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Landesgesetzes vom 27.03.2020 [GVBl. Nr. 8 vom 30.03.2020, S. 98] unter Maßgabe der in Ziffer 3.7 genannten Auflagen **befristet erteilt**. Diese gilt längstens für den Zeitraum des Betriebs der WEA.

Die Rodungsfläche ist mit dem zuständigen Revierleiter vor der beabsichtigten Rodung zu begehen. Dabei sind die zu rodenden Bäume farblich zu markieren und Abweichungen gegenüber dem Rodungsantrag zu dokumentieren. Weiterhin ist die Außengrenze der Rodung (Bäume die stehen bleiben sollen) in einer anderen Farbe zu markieren. Nach erfolgter Rodung ist die tatsächlich in Anspruch genommene Waldfläche, ausweislich eines durch ein öffentlich bestelltes Vermessungsbüro zu erstellenden Vermessungsergebnisses, antragsergänzend in Anlehnung an die Rodungstabelle durch die Antragstellerin bei der Unteren Forstbehörde nachzureichen.

Die temporäre Rodungsfläche von rund 0,2 ha ist nach Abschluss der Baumaßnahme nach Maßgabe der waldbesitzenden Gemeinde Welterod und des Forstamtes Nastätten innerhalb von 2 Jahren wiederaufzuforsten oder, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind, der Sukzession (natürliche Wiederbewaldung) zuzuführen. Die restliche (ca. 0,9 ha) dauerhaft in Anspruch genommene Waldfläche ist nach Aufgabe und Rückbau der WEA wieder in Wald umzuwandeln.

2. Aufschiebende Bedingungen

2.1. Baurecht

- 2.1.1. Die Genehmigung **wird erst wirksam**, wenn die erforderlichen Baulasteintragungen erfolgt sind.
- 2.1.2. **Vor Beginn der Fundamentarbeiten** muss die gültige geprüfte Typenstatik der Windenergieanlagen vorliegen.
- 2.1.3. **Vor Beginn der Fundamentarbeiten** ist für die Gründung ein Baugrundgutachten und der geprüfte Nachweis der Standsicherheit der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Das Baugrundgutachten muss von einer sachverständigen Person gemäß Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau (SEGBauVO) erstellt sein.

Die Prüfungen der Standsicherheit müssen durch eine zugelassene Prüfsachverständige für Standsicherheit oder einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit (Prüfstatikerin, Prüfstatiker) erfolgen.

- 2.1.4. **Vor Beginn der Fundamentarbeiten** ist der Genehmigungsbehörde jeweils ein Gutachten über die Turbulenzintensität vorzulegen. In dem Gutachten ist die Standorteignung der WEA nachzuweisen. Die Windbedingungen (Windlasten), die der Typengenehmigung zugrunde liegen, sind mit den am Standort herrschenden Windbedingungen zu vergleichen.
- 2.1.5. Zur Sicherstellung der Erfüllung der Rückbau- und Entsorgungsverpflichtung für die WEA einschließlich aller Anlagenteile **darf gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) mit den Fundamentarbeiten erst begonnen werden**, wenn eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zugunsten der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Gläubiger erbracht und bei uns hinterlegt wurde. Der vorgenannte Gewährleistungszweck muss auf der Bankbürgschaft angegeben sein.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Untere Immissionsschutzbehörde, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems zu hinterlegen.

Die Sicherheitsleistung wird festgesetzt auf 200.000 €.

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, sobald

- die erforderliche Abbruchgenehmigung gemäß §§ 61 i. V. m. 62 Abs. 2 Ziffer 6 b Landesbauordnung Rheinland-Pfalz erteilt ist und
- die Stilllegungsanzeige gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG mit den erforderlichen Angaben bei der dann zuständigen Behörde (derzeit die untere Immissionsschutzbehörde) vorliegt und
- die WEA mit allen Anlagenteilen einschließlich Fundament vollständig abgebrochen ist und alle daraus resultierenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt sind.

Kommt der Betreiber seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nach, sind wir berechtigt, die erforderlichen Arbeiten ausführen zu lassen und die anfallenden Kosten aus der Sicherheitsleistung zu decken.

Nach dem Übergang der WEA auf einen neuen Betreiber erhält der bisherige Anlagenbetreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, sobald der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheitsleistung bei uns hinterlegt hat.

2.2. Naturschutz und Landschaftspflege

2.2.1. Mit den Rodungsarbeiten sowie dem Bau der Anlagen – inklusive aller Arbeiten zur Baustelleneinrichtung und/oder erdbaulichen Arbeiten sowie Wegebau – darf erst begonnen werden,

- (1) wenn zur Gewährleistung der landespflegerischen Kompensationsmaßnahme (K2: Grünlandextensivierung)

eine Sicherheitsleistung in Höhe von **20.000 €**

wie folgt erbracht wird:

- Durch Hinterlegung einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Die Bürgschaftsurkunde ist in diesem Fall im Original bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Untere Naturschutzbehörde, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems zu hinterlegen.

oder

- Durch Zahlung auf ein Sparkonto mit dem Sperrvermerk „Für Abhebungen jeder Art gesperrt. Abhebungen nur durch die Kreiskasse des Rhein-Lahn-Kreises Bad Ems" auf das Konto: IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00, BIC: NASSDE55XXX bei der Nassauischen Sparkasse Bad Ems, zugunsten der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, 56130 Bad Ems, in der v.g. festgesetzten Höhe

oder

- Durch Überweisung auf das Konto der Kreiskasse des Rhein-Lahn-Kreises Bad Ems, IBAN-Nr. DE58 5105 0015 0552 0529 00, BIC: NASSDE55XXX bei der Nassauischen Sparkasse Bad Ems unter Angabe des Verwendungszweckes „Sicherheitsleistung für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage, Aktenzeichen: 6/61/2 — 19 157".

Die Rückgabe der Sicherheitsleistung erfolgt auf Anforderung durch den Betreiber nach Ablauf der 25-jährigen Bewirtschaftung entsprechend den Vorgaben dieser Kompensationsmaßnahme K2.

2.2.2. Vor Beginn des Eingriffs, ist eine Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 b BNatSchG vom 29.07.2009 in Höhe von

114.492,95 €

zu leisten.

Die Ersatzzahlung ist gemäß § 15 Abs. 6 und 7 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 LNatSchG vom 06.10.2015 an die Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU) unter der Angabe: KV Rhein-Lahn, **Az.: 6/61/2 – 19 157**, der Bezeichnung des Vorhabens und des Eingriffsortes: **Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage, Gemarkung Welterod (Naturraum Nr.: D41. Taunus)** zu zahlen.

Bankverbindung: Landesbank Baden-Württemberg

BIC: SOLADEST600

IBAN: DE77 6005 0101 0004 6251 82

Die Ersatzzahlung ist vor Beginn des Eingriffs (Bau des Fundaments) fällig. Der Beginn des Eingriffs ist der Kreisverwaltung Rhein-Lahn, Unteren Naturschutzbehörde, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Der Einzahlungsbeleg ist der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Untere Naturschutzbehörde, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems, vorzulegen.

Hinweis:

Sofern der Eingriff nicht durchgeführt wird, kann die Ersatzzahlung auf Antrag des Genehmigungsinhabers von der Stiftung für Natur und Umwelt zurückgezahlt werden.

Wenden Sie sich in diesem Fall mit Ihrem Antrag und unter Angabe Ihrer Bankverbindung unmittelbar direkt an die:

Stiftung für Natur und Umwelt

Rheinland-Pfalz

Diether-von-Isenburg-Str. 7

55116 MAINZ

2.3. Forst

- 2.3.1. Zur Sicherstellung der unter Ziffer 3.7 genannten Wiederaufforstung wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen festgesetzt auf

27.000 €.

Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der Genehmigungsbehörde zu bestellen und **vor Beginn der Rodungsmaßnahmen** vorzulegen.

Die Bankbürgschaft wird zurückgegeben, wenn die Wiederaufforstung abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten sind.

2.4. Straßenrecht

- 2.4.1. Die verkehrliche Erschließung soll über den vorhandenen Wirtschaftsweg erfolgen. **Vor Baubeginn** ist vom Antragsteller die Wirtschaftswegeeinmündungen zur Landesstraße bis zur vorhandenen Schrankenanlage bituminös zu befestigen. Das Einverständnis der Grundstückseigentümer ist vom Antragsteller einzuholen. Die entsprechenden Arbeiten sind mit der örtlichen Straßenmeisterei Bogel, Tel-Nr. 06772/93100 abzustimmen.

3. Auflagen

3.1. Allgemeines

- 3.1.1. Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Antragsunterlagen zu erfolgen, soweit in dieser Genehmigung nicht etwas Anderes bestimmt ist. Evtl. in grüner/roter Farbe eingezeichnete und sonstige von der Genehmigungsbehörde eingezeichnete Änderungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen zu beachten.
- 3.1.2. Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- 3.1.3. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der Windenergieanlagen (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der Windenergieanlagen anzugeben.

Hinweis: Für Mitteilungen gemäß § 52 b BImSchG bitten wir das entsprechende Formular der SGD Nord zu verwenden.

- 3.1.4. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat vor Inbetriebnahme der Anlagen der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z. B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z. B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- 3.1.5. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der beantragten Windenergieanlagen ist der Genehmigungsbehörde und der Überwachungsbehörde spätestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 3.1.6. Mit den Bauarbeiten darf erst nach erteilter schriftlicher Baufreigabe durch die Genehmigungsbehörde begonnen werden. Eine Baufreigabe wird nur erteilt, wenn alle bis zum Baubeginn zu erfüllenden Pflichten erfüllt und entsprechend nachgewiesen sind.
- 3.1.7. Sofern die technische Betriebsführung der WEA an ein externes Dienstleistungsunternehmen delegiert wird, ist der Unteren Immissionsschutzbehörde und der zuständigen Überwachungsbehörde vor Inbetriebnahme der WEA die Erreichbarkeit der Stelle bekanntzugeben, die für die technische Betriebsführung verantwortlich und in der Lage ist, die WEA jederzeit still zu setzen.
- 3.1.8. Die Genehmigung ist auf die Anlage und nicht auf die Person des Antragstellers bezogen (Realkonzession). Sie wird daher in ihrer Wirksamkeit durch einen Wechsel in der Person des Anlagenbetreibers nicht berührt. Ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der Verkauf von WEA ist der unteren Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Lahn sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz als zuständige Überwachungsbehörde durch Vorlage eines entsprechenden Vertrags oder einer vom bisherigen und neuen Betreiber unterzeichneten schriftlichen Erklärung mit Angabe der neuen Betreiberanschrift und der verantwortlichen Person im Sinne des § 52 b BImSchG unverzüglich anzuzeigen.
- 3.1.9. Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist.

3.2. Immissions- und Arbeitsschutz

(zuständige Fachbehörde: Struktur- und Genehmigungsdirektion - SGD – Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Koblenz)

3.2.1. Immissionsschutz - Schall

- 3.2.1.1. Die Windenergieanlage darf entsprechend der v. g. Schallimmissionsprognose, die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

			berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{ges}$ lt. Schallimmissionsprognose			
WEA 1	$L_{e,max}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
	107,8	106,1	1,2	0,5	1,0	2,1

L_w und $L_{e,max}$ werden gemäß v. g. Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	50	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Oktav}$	87,8	94,0	97,7	100,3	101,0	98,5	90,9	82,9
$L_{e,max,Oktav}$	89,5	95,7	99,4	102,0	102,7	100,2	92,6	84,6

Erläuterung/Hinweise:

WKA: Windkraftanlage

L_w : deklariertes (mittleres) Schalleistungspegel laut Herstellerangabe

$L_{e,max}$: maximal zulässiger Emissionsschalleistungspegel

$$L_{e,max} = L_w + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)}$$

$L_{e,max,Oktav}$: maximal zulässiger Oktav-Schalleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

Die vorgenannte Emissionsbegrenzungen gelten im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{w,Okt.Messung}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit (σ_R) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w,Okt.Messung} + 1,28 \cdot \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)} \leq L_{e,max,Oktav}$$

ist.

Hinweis:

Erfolgt eine Vermessung an der zu beurteilenden Windenergieanlage, ist die mögliche Auswirkung für die Serienstreuung nicht zu berücksichtigen!

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erbracht werden, ist mit den Ergebnissen der emissionsseitigen Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

- 3.2.1.2. Die Windenergieanlage darf keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit aufweisen (immissionsrelevante Tonhaltigkeit: $KT \geq 2$ dB(A), gemessen nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]). Dies gilt für alle Lastzustände.

Wird an der Windenergieanlage eine immissionsrelevante Tonhaltigkeit zur Nachtzeit festgestellt, darf die Windenergieanlage während der Nachtzeit nicht betrieben werden.

- 3.2.1.3. Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist die Einhaltung der festgelegten Emissionswerte nach Ziffer 3.2.1.1 und der Maßgabe nach Ziffer 3.2.1.2 durch Typvermessung einer benannten Stelle (§ 29 b BImSchG) nachzuweisen.

Der Betriebsbereich, in dem das Geräuschverhalten der WEA festgestellt werden soll, ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der, der maximale Schallleistungspegel erwartet wird. Auf die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen Stand 30.06.2016 wird verwiesen (u.a. Ziffer 5).

- 3.2.1.4. Die Windenergieanlage darf zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) erst betrieben werden, wenn durch Vorlage eines Messberichtes (Typvermessung) einer benannten Messstelle nach § 29 b BImSchG gezeigt wird,
- dass die Emissionswerte nach Ziffer 3.2.1.1 nicht überschritten werden und
 - keine immissionsrelevante Tonhaltigkeit zur Nachtzeit nach den Anforderungen der Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 1: „Bestimmung der Schallemissionswerte“ [sog. FGW-Richtlinie]) und der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - vorliegt.

Hinweise:

- Bei Abnahmemessungen ist der Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA Lärm nicht vorzunehmen.
 - Die Messunsicherheit ist bei Abnahmemessungen zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.
- 3.2.1.5. Der Hinterkantenkamm - Serrated Trailing Edge (STE) - an den Rotorblättern ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich von einer geeigneten Person auf Beschädigungen überprüfen zu lassen. Die Prüfergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren, unter Nennung des Prüfers und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

3.2.2. Reflexionen/Schattenwurf

- 3.2.2.1. Die Windkraftanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten nicht überschritten wird.
- 3.2.2.2. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

3.2.3. Anlagensicherheit – Eiswurf

- 3.2.3.1. Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlage führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig.

- 3.2.3.2. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlage/der Sicherheitskomponenten unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

Hinweis:

Besondere Regelungen i.V.m. Abständen zu Schutzobjekten (z.B. zu Verkehrswegen), wie sie in der Musterliste für technische Baubestimmungen des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) als Schutzmaßnahme benannt sind, dürfen nicht berücksichtigt werden. Rheinland-Pfalz wird als eisgefährdete Region angesehen und die Einhaltung entsprechend großer Schutzabstände ist in der Praxis nicht möglich.

- 3.2.3.3. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten.

Hinweis:

Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen. Berührt das Vorhaben den Pflichtenkreis mehrerer Verkehrssicherungspflichtiger (Betreiber der Anlage/Eigentümer der Wege) sollte der Betreiber der Anlage diese über mögliche Gefahren durch Eisabfall informieren.

- 3.2.3.4. An der Windenergieanlage sind wiederkehrende Prüfungen durch Sachverständige gemäß der Richtlinie für Windenergieanlagen (Deutsches Institut für Bautechnik - DIBt - derzeit Stand 10-2012 - korrigierte Fassung 3-2015)* durchführen zu lassen.

Die Prüfergebnisse sind zu dokumentieren und so aufzubewahren, dass diese auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

https://www.dibt.de/fileadmin/dibt-website/Dokumente/Referat/18/Windenergieanlagen_Richtlinie_korrigiert.pdf

Hinweis:

Die geltenden Anforderungen sind durch die Allgemeinverfügungen der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord/Süd (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 40 vom 26.10.2020 und Nr. 43 vom 16.11.2020) verbindlich geregelt.

Danach gilt: Die wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige innerhalb der Entwurfslebensdauer (meist 20 Jahre) sind nach Inbetriebnahme in der Regel im Abstand von 2 Jahren durchzuführen. Das Prüfintervall kann auf 4 Jahre verlängert werden, wenn eine laufende (mindestens jährliche) Wartung und Inspektion durch den Hersteller oder ein Wartungsunternehmen nachgewiesen ist. Aus der Typenprüfung, den gutachtlichen

Stellungnahmen zur Maschine und den Rotorblättern (Abschnitt 3 der Richtlinie für Windenergieanlagen - DIBt), sowie aus diesbezüglichen Unterlagen des Windenergieanlagenherstellers, können sich kürzere Prüfintervalle ergeben.

Dem Sachverständigen sind insofern alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

- 3.2.3.5. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer, die der Typenprüfung zugrunde liegt (i.d.R. 20 Jahre), ist eine Untersuchung jeder WKA i.V. mit einer gutachterlichen Aussage durchzuführen, ob der weitere Betrieb jeder einzelnen Anlage über die Entwurfslebensdauer hinaus möglich ist. Dabei sind alle für die Beurteilung der Betriebs- und der Standsicherheit der WKA erforderlichen Aspekte zu betrachten und es ist vom Gutachter jeweils eine Aussage zu treffen, wie lange der weitere Betrieb möglich erscheint und wann eine erneute Begutachtung zu erfolgen hat.

3.3. Baurecht und Brandschutz

(zuständige Fachbehörde: Untere Bauaufsichtsbehörde sowie Brandschutzdienststelle, Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises)

- 3.3.1. Nach Einstellung des Betriebs der WEA ist diese gemäß § 35 Abs. 5 BauGB mit allen Anlagenteilen vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Zur Gewährleistung dieser Rückbauverpflichtung ist die unter Ziffer 2.1 festgesetzte Sicherheitsleistung zu erbringen.
- 3.3.2. Die Überwachung und die Abnahme der Konstruktion muss durch die Prüfsachverständige für Standsicherheit oder den Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgen. Vor Inbetriebnahme ist der Genehmigungsbehörde hierüber eine Erklärung der verantwortlichen Prüfstatikerin oder des verantwortlichen Prüfstatikers vorzulegen, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist.
- 3.3.3. Der Genehmigungsbehörde ist darüber hinaus auch die Bescheinigung über die Bauüberwachung des Sachverständigen für Erd- und Grundbau bis zur Fertigstellung vorzulegen.
- 3.3.4. Die Absteckung der baulichen Anlage und die Festlegung der Höhenlage hat durch sachverständige Personen zu erfolgen.
- 3.3.5. Die Überwachung der sonstigen Bauarbeiten muss durch sachverständige Personen erfolgen. Bis zur Fertigstellung der Baumaßnahme ist uns hierüber eine Erklärung der verantwortlichen sachverständigen Person vorzulegen.
- 3.3.6. Die Windenergieanlage ist mit einem Eiserkennungssystem zur Vermeidung von Eiswurf auszustatten. Das Eiserkennungssystem muss erkennen, ob die Rotoren zu schwer sind oder ob eine Unwucht erzeugt wird. In diesem Fall sind die Anlagen abzuschalten. Die Einstellung der Anlage muss durch einen Fachkundigen erfolgen.

Die Bereiche um die Windenergieanlage, die von möglichem Eisfall betroffen sind, sind durch entsprechende Warnhinweisschilder zu kennzeichnen. Dies betrifft insbesondere Bereiche von Wirtschaftswegen.

- 3.3.7. Die Windenergieanlage ist mit einer Blitzschutzanlage auszustatten (siehe § 15 Abs. 5 LBauO). Die Blitzschutzanlagen sind gemäß VDE zu errichten und zu betreiben.
- 3.3.8. Die Grundlagen Brandschutz mit Dokumenten Nr. E0003944543 vom 31.07.2019 der Nordex Energy GmbH, Langenhorner Chaussee 600, 22419 Hamburg, sind fester Bestandteil der Genehmigung.
- 3.3.9. Die Maßnahmen zum Blitzschutz sowie der Erdungsanlage der Windenergieanlage mit Dokumenten Nr.: E0003950753 bzw. NALL01_008521_DE sind Bestandteil der Genehmigung und vollumfänglich umzusetzen.
- 3.3.10. In regelmäßigen Intervallen sind an der Maschine und an den Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) **wiederkehrende Prüfungen** durchzuführen. Die Prüfungen müssen durch Sachverständige erfolgen.

Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse, Abplatzungen in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) oder unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung aufweist. Die Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen sind zu dokumentieren.

Für die vom Sachverständigen festgestellten Mängel ist ein Zeitrahmen für die fachgerechte Reparatur vorzugeben. Für Mängel, die die Standsicherheit der Windenergieanlagen gefährden oder durch die Gefahren von der Maschine oder den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wieder-Inbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch den Sachverständigen voraus.

3.4. Naturschutz und Landschaftspflege

(zuständige Fachbehörde: Untere Naturschutzbehörde, Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises)

- 3.4.1. Die im Fachbeitrag Naturschutz (Landschaftspflegerischer Begleitplan, Stand August 2019) dargestellten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (mit Ausnahme der Vermeidungsmaßnahme VA14 - Kranichmonitoring während der Massenzugtage im Herbst und Frühjahr mit Abschaltung der WEA - welche entfällt) sowie Kompensationsmaßnahmen aus der 2. Änderung des Landschaftspflegerischer Begleitplans (Stand November 2023) sind vollumfänglich und wie beschrieben umzusetzen, soweit in diesem Bescheid keine abweichenden Regelungen und Bestimmungen getroffen werden.
- 3.4.2. Die Vermeidungsmaßnahme VA11 (Vermeidung der Beeinträchtigung höhlenbrütender und baumbewohnender Arten) ist wie beschrieben umzusetzen. Die in der Vermeidungsmaßnahme VA11 integrierte CEF-Maßnahme (Ausgleich des Verlustes von Höhlenbäumen) muss vor dem Eingriff bereits umgesetzt sein. Die geeigneten, angrenzenden Waldbestände, in denen die Aufhängung von Fledermauskästen und/oder Vogelnistkästen erfolgt, sind der Unteren Naturschutzbehörde zu benennen sowie eine dingliche Sicherung oder vertragliche Vereinbarung über die Nutzung der Flächen für mindestens 15 Jahre vorzulegen. Die Anbringung der Nistkästen hat in einem Umkreis von mind.

500 m Entfernung zu der beantragten Windkraftanlage, außerhalb des ausgewiesenen Gebiets für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan, zu erfolgen.

Hinweis:

Aufgrund der Tatsache, dass in dem Sondergebiet des Flächennutzungsplanes noch weitere Windkraftanlagen errichtet werden könnten, ist bei der Aufhängung der Kästen zusätzlich zu beachten, dass diese auch zu weiteren bekannten oder denkbaren Anlagenstandorten einen Puffer von mindestens 500 m einhalten, um keine artenschutzrechtlichen Problematiken bei weiteren Windkraftstandorten zu schaffen.

- 3.4.3. Die Vermeidungsmaßnahme VA13 (Betriebszeitenkorrektur in Verbindung mit fledermauskundlichem Monitoring) ist wie beschrieben umzusetzen. Die Daten der Auswertung des 1. und 2. Monitoring-Jahres, die jeweiligen Betriebsprotokolle (als Nachweis der Abschaltung), die Ergebnisse der Klimadaten-Messung ((Temperatur [°C], Windgeschwindigkeit [m/s] und Niederschlag [mm] als Grundlage für die Festlegung eines Abschaltalgorithmus) sind der Unteren Naturschutzbehörde in Berichtsform, unaufgefordert bis Januar des folgenden Jahres vorzulegen. Nach Vorlage des Berichts des 2. Monitoring-Jahres hat die abschließende Festlegung des Abschaltalgorithmus in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.
- 3.4.4. Der Betreiber trägt dafür Sorge, dass der vereinbarte Betriebsalgorithmus auch nach der Monitoringphase eingehalten wird. Der Betreiber unterbreitet der Genehmigungsbehörde einen Vorschlag, wie dies nachgewiesen werden kann und unabhängig prüfbar ist.
- 3.4.5. Die erforderlichen Rodungsarbeiten sind außerhalb der gesetzlichen Schonzeiten im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02. umzusetzen. Innerhalb der Biotoptypen AA0 (Buchenwald LRT 9130), AU2 (Vorwald, Pionierwald) sowie AV0 (Waldrand) sind zum Schutz der Haselmaus (Vermeidungsmaßnahme VA12) oberirdische Gehölzrückschnitte und –entnahmen im Zeitraum 15.12. bis 28./29.02. durchzuführen. Das Abschieben des Oberbodens und das Entfernen von Stubben und Auflage ist in den genannten Biotoptypen erst ab April/Mai zulässig.
- 3.4.6. Die Vermeidungsmaßnahme V6 (Abgrenzung des äußeren Baufelds) und Vermeidungsmaßnahme V7 (Maßnahmen zum Schutz naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche) sind wie beschrieben umzusetzen. Pflanzabstände und Vegetationsflächen außerhalb des Baufeldes sind in der gesamten Bauphase gemäß DIN 18920 zu schützen.
- 3.4.7. Die Vermeidungsmaßnahme VA14 (Kranichmonitoring während der Massenzugtage im Herbst und Frühjahr mit Abschaltung der WEA) kann entfallen. Der Anlagenbetreiber trägt dafür Sorge, dass für diese „Kranichabschaltung“ jeweils fundierte ornithologische Daten zu den Massenzugtagen sowie fundierte ortsbezogenen Wetterdaten (vom Standort der Windkraftanlage) verwendet werden. Der Anlagenbetreiber legt der Unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert bis Januar des folgenden Jahres einen Bericht über die „Kranichabschaltung“ (inklusive Betriebsprotokolle der betroffenen Tage) vor.
- 3.4.8. Die Einhaltung und Kontrolle der für die Dauer der Baumaßnahme entwickelten natur- und artenschutzrechtlichen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen und die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist durch die beauftragte Umweltbaubegleitung sicherzustellen. Die auf dem Gebiet des Naturschutzes erfahrene Person ist der Unteren

Naturschutzbehörde schriftlich zu benennen. Die Begehungen der Umweltbaubegleitung haben regelmäßig sowie bauabschnittsweise zu erfolgen und sind entsprechend in Berichten (§ 17 Abs. 7 BNatSchG) zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde, innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Begehung, vorzulegen. Die Festlegung notwendiger weiterer Maßnahmen auf Grundlage dieser Berichte bleibt vorbehalten.

- 3.4.9. Die für die Baumaßnahme beauftragten Firmen sind **vor Beginn der Maßnahme** durch die Umweltbaubegleitung einzuweisen.
- 3.4.10. Die festgelegten Kompensationsmaßnahmen (vgl. Maßnahme K1 und K2) sind für den Zeitraum des Eingriffes dauerhaft zu erhalten.
- 3.4.11. **Vor Baubeginn** ist der Unteren Naturschutzbehörde entsprechend § 5 Abs. 2 LKomVO die Vorlage der vertraglichen Vereinbarung des Flächeneigentümers zur Nutzung der Flächen als Kompensationsmaßnahmen (vgl. Maßnahme K1 und K2) für die Dauer des Eingriffes vorzulegen.
- 3.4.12. Die Windkraftanlage ist in dem Farbton RAL 7035 (lichtgrau) auszuführen. Zusätzlich ist eine nicht reflektierende, matte Farbgebung (Beachtung der Glanzgrade) für die gesamte Anlage zu wählen.
- 3.4.13. Freistehende Trafostationen (nicht in den Stammfuß der Anlage integriert) sind in dem Farbton RAL 6003 (olivgrün) auszuführen.
- 3.4.14. Der Anschluss der Anlagen an das Stromnetz muss über Erdkabel erfolgen, um weitere Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Verlegung der Kabeltrasse ist gesondert bei der Unteren Naturschutzbehörde des Rhein-Lahn-Kreises zu beantragen.
- 3.4.15. Da die Angaben zur Kompensation im Kompensationsverzeichnis Serviceportal (KSP) zu erfassen sind, bitten wir um die Übermittlung der digitalen Daten durch den Datenbereitsteller **bis zum Inkrafttreten der Genehmigung**.

3.5. Luftverkehrsrecht

(zuständige Fachbehörde: Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr; Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn)

Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen bestehen gegen die Errichtung der Windenergieanlagen keine Bedenken. Die luftrechtliche Zustimmung gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird unter Beachtung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt.

- 3.5.1. Für die Tageskennzeichnung sind die Rotorblätter außen beginnend durch drei Farbstreifen in jeweils sechs Meter Breite in den Farben verkehrsorange (RAL 2009) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder in den Farben verkehrsrot (RAL 3020) in Verbindung mit verkehrsweiß (RAL 9016) oder den Grautönen grauweiß (RAL 9002), achatgrau (RAL 7038) oder lichtgrau (RAL 7035) zu markieren. Die äußere Farbe muss verkehrsorange oder verkehrsrot sein.

- 3.5.2. Das Maschinenhaus ist mit einem mindestens zwei Meter hohen Streifen in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) auf halber Höhe des Maschinenhauses rückwärtig umlaufend zu markieren. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen. Der Mast ist mit einem drei Meter hohen Farbring in verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) beginnend in 40 Metern über Grund zu markieren. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 3.5.3. Für die Nachtkennzeichnung ist auf dem Dach des Maschinenhauses ein Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES anzubringen. Feuer W, rot und Feuer W, rot ES sind rot blinkende Rundstrahlfeuer (100 cd) gemäß Anhang 2 der AVV. Die Taktfolge der Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES beträgt 1 s hell + 0,5 s dunkel + 1 s hell + 1,5 s dunkel (= 4 Sekunden). Die Nennlichtstärke der Feuer W, rot ES kann sichtweitenabhängig reduziert werden. Bei Sichtweiten über 5 Kilometern darf die Nennlichtstärke auf 30 % und bei Sichtweiten über 10 Kilometern auf 10 % reduziert werden. Die Sichtweitenmessung hat nach den Vorgaben des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen. Die Einhaltung der geforderten Nennlichtstärken ist nachzuweisen.
Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 3.5.4. Am Turm der Windenergieanlage ist auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach eine Befuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES) anzubringen. Hindernisfeuer (ES) sind dauerhaft rot leuchtende Rundstrahl- oder Teilfeuer (mindestens 10 cd) gemäß Anhang 1 der AVV. Sofern aus technischen Gründen erforderlich, kann bei der Anordnung der Befuerungsebene um bis zu fünf Meter nach oben oder unten abgewichen werden. Aus jeder Richtung müssen mindestens zwei Hindernisfeuer pro Ebene sichtbar sein. Die Feuer müssen durch einen Dämmerungsschalter bei Unterschreitung einer Schaltschwelle zwischen 50 bis 150 Lux aktiviert werden.
- 3.5.5. Die gemäß § 9 Absatz 8 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023) verpflichtend einzubauende bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK), ist dem Landesbetrieb Mobilität Rhein-land-Pfalz (LBM), Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 6670, 55483 Hahn-Flughafen als zuständige Luftfahrtbehörde, vor der Inbetriebnahme anzuzeigen. Der Anzeige sind
- der Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 der AVV durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannten Stelle und
 - der Nachweis des Herstellers und/oder des Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6 Nummer 2 der AVV
- beizufügen.
- 3.5.6. Auf dem Dach des Maschinenhauses ist zusätzlich eine Infrarotkennzeichnung anzubringen. Infrarotfeuer sind blinkende Rundstrahlfeuer gemäß Anhang 3 der AVV mit

einer Wellenlänge von 800 bis 940 nm. Die Taktfolge der Infrarotfeuer beträgt 0,2 s hell + 0,8 s dunkel (= 1 Sekunde).

- 3.5.7. Die Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Block zusammengefasst werden und nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks bedürfen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Die beantragte Anlage WEA überragt die sie umgebenden Hindernisse signifikant und ist daher ebenfalls zu kennzeichnen. Die Tagesmarkierung durch Farbauftrag ist hiervon ausgenommen.
- 3.5.8. Alle Feuer dürfen in keiner Richtung völlig vom Hindernis verdeckt werden und es muss sichergestellt sein, z.B. durch Dopplung der Feuer, dass mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 3.5.9. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.
- 3.5.10. Ein Ersatzstromversorgungskonzept, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet, ist vorzulegen. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 3.5.11. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der zuständigen NOTAM-Zentrale unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung nach Ablauf von zwei Wochen nicht möglich, so ist erneut die NOTAM-Zentrale sowie die zuständige Genehmigungsbehörde zu informieren.
- 3.5.12. Die Blinkfolge der eingesetzten Blinkfeuer ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 3.5.13. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Bauhöhe anzubringen. Dies gilt auch, wenn noch kein Netzanschluss besteht.
- 3.5.14. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung zu versehen.
- 3.5.15. Zur Veröffentlichung im Luftfahrthandbuch sind der

DFS Deutsche Flugsicherung GmbH
Am DFS-Campus
63225 Langen

und nachrichtlich dem

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 667C
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe des Aktenzeichens Rh-Pf 10144

- a. **mindestens sechs Wochen vor Baubeginn** und
- b. **spätestens vier Wochen nach Fertigstellung** anzuzeigen
 - a) der Name des Standortes mit Gemarkung, Flur und Flurstücken,
 - b) die Art des Luftfahrthindernisses,
 - c) die geografischen Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden unter Angabe des entsprechenden Bezugsellipsoids,
 - d) die Höhe der Bauwerksspitze in Meter über Grund und in Meter über NN,
 - e) die Art der Kennzeichnungen (Beschreibung)
 - f) sowie ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung oder der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

3.5.16. Vier Wochen vor Baubeginn sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-299-19-BIA alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN, ggf. Art der Kennzeichnung und Zeitraum Baubeginn bis Abbauende anzuzeigen.

3.6. Straßenrecht

(zuständige Fachbehörde: Landesbetrieb Mobilität (LBM) Diez; Straßenverkehrsbehörde Rhein-Lahn-Kreis)

3.6.1. Straßenrechtliche Bestimmungen:

3.6.1.1. Dem Straßengelände - insbesondere auch den offenen Gräben - dürfen keinerlei Abwässer - auch kein gesammeltes Oberflächenwasser - zugeführt werden.

3.6.1.2. Der öffentliche Verkehrsraum darf weder eingeschränkt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden.

3.6.1.3. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 Sty() und die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA-95) verwiesen.

- 3.6.1.4. Bei Inanspruchnahme oder Benutzung von Straßeneigentum bzw. bei Veränderung von Straßenanlagen ist das Einverständnis des Landesbetriebs Mobilität Diez einzuholen, ggfls. ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen

3.6.2. Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für Zufahrten

- 3.6.2.1. Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Zuge der L 335 bei Station 1,265 auf jederzeitigen Widerruf erlaubt.
Der Herstellung einer neuen Zufahrt an die freie Strecke der L 335 wird von Seiten des Landesbetriebs Mobilität Diez nicht zugestimmt.
- 3.6.2.2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes sind.
Der Rechtsnachfolger hat dem Landesbetrieb Mobilität Diez innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt der bisherige Eigentümer verpflichtet.
- 3.6.2.3. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen.
- 3.6.2.4. Ist für die Ausführung der Zufahrt eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dgl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.
Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.
- 3.6.2.5. Verunreinigungen sind zu vermeiden bzw. unverzüglich und ohne besondere Aufforderung wieder zu beseitigen, so dass die Verkehrssicherheit jederzeit gegeben ist.

Während der Bauphase und bei späteren Bau- und Wartungsarbeiten sind auftretende Verschmutzungen schnellstmöglich zu beseitigen und bei Bedarf durch die Beauftragung von Reinigungsdiensten zu beheben, sodass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Bei entsprechender Witterung mit daraus resultierenden Straßenverschmutzungen behalten wir uns vor, die Baustellenzufahrt im Hinblick auf die Verkehrssicherheit zu schließen bzw. die Nutzung zu untersagen.

Vor Beginn der Bauarbeiten sind dem LBM die bauausführende Firma, Name, Vorname, Telefonnummer sowie auch Handy-Nr. des oder der verantwortlichen Bauleiter sowie deren Vertreter während und nach der Arbeitszeit zu benennen, um in dringenden Fällen eine ständige Erreichbarkeit eines Verantwortlichen sicherzustellen. Etwaige spätere diesbezügliche Änderungen sind dem LBM ohne besondere Aufforderungen zu melden.

- 3.6.2.6. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist dem Landesbetrieb Mobilität Diez unverzüglich anzuzeigen.

3.6.2.7. Die Zufahrt ist stets ordnungsgemäß zu unterhalten und auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaues oder des Straßenverkehrs erforderlich ist.

3.7. Forstrecht

(zuständige Fachbehörde: Forstamt Nastätten)

- 3.7.1. Die Rodungsmaßnahmen dürfen nach Bestandskraft dieser Genehmigung begonnen und durchgeführt werden.
- 3.7.2. Die Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG wird für die sich aus den Antragsunterlagen ergebende, insgesamt ca. 1,08 ha große Fläche in Anlehnung an die Dauer der Genehmigung nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA (voraussichtlich im Juni 2047) befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten. Die Wiederaufforstung hat im Übrigen nach Maßgabe der Waldbesitzerin und des örtlich zuständigen Forstamtes zu erfolgen.
- 3.7.3. Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerfläche unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat gemäß Ziffer 1.3, spätestens aber innerhalb von 2 Jahren nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.
- 3.7.4. Die Beeinträchtigungen der Waldfläche und der Waldfunktionen müssen auf das bei der Errichtung der Windkraftanlagen unumgängliche Maß beschränkt bleiben (baubedingte Beeinträchtigungen). Eine weitere Beeinträchtigung des Waldes und seiner Stabilität zur Ermöglichung eines störungsfreien Betriebes von Windenergieanlagen (z.B. durch Rückschnitt, weitere Rodungsmaßnahmen) scheidet daher grundsätzlich aus. Vielmehr muss umgekehrt vom Anlagenbetreiber sichergestellt werden, dass betriebsbedingte Beeinträchtigungen des Waldes durch die Windenergieanlagen ausgeschlossen sind.
- 3.7.5. Aus Gründen des Erhalts der Bestandsstabilität sind mindestens 15 m Abstand zwischen der standörtlich bedingt maximal erreichbaren Höhe der Bäume und dem unteren Rotorblattende zu gewährleisten. Entscheidend ist dabei, dass der tiefste Punkt des Rotorblattes mindestens 55 m über der Geländeoberkante liegt, da von einem Baumwachstum mit Oberhöhen von 40 Metern auszugehen ist.
- 3.7.6. Aus Gründen des Konzentrationsgebots für Windkraftanlagen soll die Entscheidung zu Gunsten leistungsstarker, ökonomisch sinnvoller Anlagen mit höchstmöglichem Wirkungsgrad gefällt werden.
- 3.7.7. Zur Errichtung und zum Transport der Windenergieanlage muss das im betroffenen Waldgebiete vorhandene Waldwegenetz weitestgehend genutzt werden. Weitere Ausbauten, als die bereits mit der Antragstellung beabsichtigten, sind daher unzulässig.

- 3.7.8. Es ist nicht gestattet, Lagerplätze zu errichten, welche zuvor keine Zustimmung durch das Forstamt Nastätten erlangt haben. Gleiches gilt auch für Veränderungen am Erschließungssystem oder Veränderungen an der Rodungsfläche.
- 3.7.9. Gemäß § 15 LWaldG sind Maßnahmen zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden zu treffen. Die Brandgefährdung von Windenergieanlagen ist generell als gering einzuschätzen. Allerdings ist das Gefährdungspotenzial in Waldgebieten, insbesondere im Hinblick auf den Witterungsverlauf in den letzten Jahren, höher als im Offenland. Daher ist die Windenergieanlage mit Brandmeldeeinrichtungen auszustatten. Die Zufahrtswege müssen ganzjährig für die Feuerwehr erreichbar und befahrbar sein sowie ein maximales Gesamtgewicht von 40 t und eine Achslast von 12 t tragen können. Die Zufahrten zu den Windenergieanlagen müssen in der Regel eine lichte Breite von mindestens 5,50 m und eine lichte Höhe von mindestens 5,00 m haben. Die Eigentümer oder Betreiber von Windenergieanlagen sind verpflichtet, alle notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen. Jede Planung muss Hinweise auf die Erreichbarkeit der nächst stationierten Feuerwehr-Facheinheit "Höhenrettung" oder einer vergleichbaren Organisation enthalten. Gemäß DIN 14096 ist eine Brandschutzordnung zu erstellen. Alle Firmen, die Arbeiten auf bzw. in einer Windenergieanlage durchführen, müssen in der Lage sein, bei Gefahr Mitarbeiter selbst aus der Anlage zu retten. Sämtliche Anlagen sollten gemäß dem Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem (WEA-NIS) des "Arbeitskreises für Sicherheit in der Windenergie (AkSiWe)" oder anderen adäquaten Notfallsystemen gekennzeichnet und in einem Kataster, das relevante Daten zu Standort/Gemarkung, UTM-Koordinaten, Nabenhöhe, Rotordurchmesser etc. enthält, katalogisiert sein.
- 3.7.10. Da im Wald das freie Betretungsrecht gilt, ist vom Anlagenbetreiber sicherzustellen, dass Eiswurf von den Windenergieanlagen durch entsprechende Vorkehrungen nach dem neuesten Stand der Technik ausgeschlossen wird.
- 3.7.11. Der Eingriff in das Waldökosystem muss forstrechtlich kompensiert werden. Da im Rhein-Lahn-Kreis der Waldanteil deutlich über 35 Prozent liegt (Bestimmung des MULEWF 2013), ist die Maßnahme nicht durch eine Ersatzaufforstung auszugleichen, sondern durch eine Waldaufwertungsmaßnahme in bestehenden Wäldern.
- 3.7.12. Die forstrechtliche Kompensationsmaßnahme erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde Welterod und der unteren Forstbehörde einerseits in der Gemarkung Welterod, Flur 12, Flurstück 19 auf 1,1 ha durch die Ausweisung einer Prozessschutzfläche (Nutzungsverzicht). Hierbei handelt es sich sowohl um einen AB9 (Hainbuchen-Eichenmischwald) und als auch um einem AR6 (Spitzahorn-Sommerlinden-Blockschuttwald). Andererseits soll eine Boden-Kompensation durch Nutzungsverzicht von Maschinenwegen herbeigeführt werden. Diese Flächen befinden sich in der Gemarkung Welterod, Flur 12, Flurstück 13/1, 16/1, 17, 18/1, 19 und 20 sowie in Flur 14, Flurstück 4 auf 0,9 ha.

3.8. Wasser-, Abfall-, Bodenschutz- und Bergrecht

(zuständige Fachbehörden: SGD Nord (Regionalstelle, Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz) Montabaur / Untere Wasserbehörde, Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises / Landesamt für Bergbau und Geologie Rheinland-Pfalz - LGB)

3.8.1. Nebenbestimmungen zum Betrieb von WEA außerhalb von Wasserschutzgebieten - Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 3.8.1.1. Voraussetzung für die Funktionstüchtigkeit und den sachgerechten Betrieb der WEA ist ein abgeschlossener Wartungsvertrag mit einer Fachfirma.
- 3.8.1.2. Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).
- 3.8.1.3. Transformatoren und andere Anlagenteile, in denen sich flüssige wassergefährdende Stoffe befinden, müssen nach Maßgabe des § 18 AwSV über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalte-einrichtung verfügen. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, dass bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann
- 3.8.1.4. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 3.8.1.5. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
- 3.8.1.6. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperrrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.
- 3.8.1.7. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.

- 3.8.1.8. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.
- 3.8.1.9. Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen. Damit ist die Zusammenstellung aller Unterlagen gemeint, die für die Anlage wichtig sind, wie z. B. Genehmigung nach Bau- oder Bundesimmissionschutzrecht, Sicherheitsdatenblätter der wassergefährdenden Stoffe, Einstufungen von Gemischen, Nachweis der Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Rückhalteeinrichtungen, Nachweise der Widerstandsfähigkeit der Pumpen und Leitungen für Instandsetzungsmaßnahmen. Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 3.8.1.10. Das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).
- 3.8.1.11. Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Absatz 4) eine Betriebsanweisung vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die zu treffenden Maßnahmen vor, während und nach dem Abfüllen sowie die beim Austritt wassergefährdender Stoffe erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 AwSV sind, abweichend von § 44 Abs. 4 AwSV, als zusätzliche Sicherheit auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A in einer Betriebsanweisung zu regeln. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können TRwS 779 Abschnitt 10.2 entnommen werden.
- 3.8.1.12. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.
- 3.8.1.13. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- 3.8.1.14. Umlade- und Abfüllvorgänge sind regelmäßig visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
Für den Austausch von Betriebsstoffen sind beim Abfüllen von der Geländeoberfläche ausgehend entsprechend lange, feste oder flexible Rohrleitungen notwendig. Wegen des sehr hohen statischen Drucks sind für Pumpen und Leitungen besondere Nachweise der Widerstandsfähigkeit erforderlich. Es ist zu prüfen, ob die Rohrleitungen im

Inneren des Turms verlegt werden können, damit wassergefährdende Stoffe bei Undichtheiten nicht in die Umwelt gelangen.

- 3.8.1.15. AwSV-Anlagen in Windkraftanlagen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

3.8.2. Weitere wasser- und bodenschutzrechtliche Auflagen:

- 3.8.2.1. Das auf den teil- und vollversiegelten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist möglichst breitflächig in den Randbereichen schadlos zu versickern. Abflusskonzentrationen sind zu vermeiden. Angrenzende Grundstücke dürfen nicht durch erhöhte Abflüsse des nicht versickernden Wassers nachteilig beeinflusst werden.
- 3.8.2.2. Sofern es durch die Versickerung des Niederschlagswassers oder aufgrund eines durch das Vorhaben bedingten erhöhten Abflusses zu Problemen (z.B. Erosionsschäden) auf angrenzenden Grundstücken kommt, bleibt die Anordnung weiterer Maßnahmen ausdrücklich vorbehalten.
- 3.8.2.3. Sofern fremdes Bodenmaterial ggfls. für Bodenauffüllungen erforderlich ist, darf nur unbelastetes Erdmaterial unter- oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht gemäß den Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung (neue Fassung) §§ 6 und 8 BBodSchV und in technischen Bauwerken (z. B. Arbeitsraumverfüllung) gemäß den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) § 19 oder Erdmaterial entsprechend der örtlich geogenen Vorbelastung verwendet werden.
- 3.8.2.4. Die baubedingten Arbeitsräume dürfen ausschließlich mit unbelastetem Erdmaterial wiederverfüllt werden, welches unter- oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht die Vorsorgewerte gem. den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) § 19 einhält.
- 3.8.2.5. Bei der Verwertung mineralischer Abfälle sind die Anforderungen der ErsatzbaustoffV sowie der BBodSchV (neue Fassung) einzuhalten. Die bei Rückbau, Sanierung oder Reparatur technischer Bauwerke als Abfall anfallenden mineralischen Stoffe und Gemische sind nach Maßgabe des § 24 ErsatzbaustoffV zu handhaben. Nicht mineralische Abfälle sind nach Maßgabe der §§ 9 und 9a KrWG zu handhaben (getrennte Sammlung, Vermischungsverbot).
- 3.8.2.6. Die Verwendung von Bodenmaterial, welches zu einer schädlichen Bodenveränderung führen kann, ist nicht zulässig.
- 3.8.2.7. In die Deckschichten darf nur in dem für die bauliche Abwicklung unabdingbaren Maße eingegriffen werden.
- 3.8.2.8. Die ausgehobenen Erdschichten sind getrennt zu lagern und nach Herstellung des Fundamentes entsprechend der vorgefundenen Schichtung wieder einzubauen. Der Mutterboden muss in der Örtlichkeit wieder eingebaut werden; überschüssiges Bodenmaterial muss fachgerecht entsorgt werden. Oberboden, welcher für den Wiedereinbau vorgesehen ist, ist getrennt in Bodenmieten zu lagern, zu begrünen

(Erosionsschutz) und lagerichtig wieder einzubauen. Das Befahren der Mieten muss auf jeden Fall vermieden werden.

- 3.8.2.9. Die Rückstände von den Erdarbeiten, Bauabfällen, Überresten, Behältnissen oder dergleichen, dürfen nicht überschüttet werden. Sie sind zusammen mit den übrigen auf der Baustelle nicht mehr zu verwendenden Stoffen und Abfällen ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.8.2.10. Bei Durchführung der Arbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften und sonstigen technischen Bauvorschriften. Daneben sind die Bestimmungen über den Schutz der Arbeiter und über die Arbeiterfürsorge auf Bauten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaften, zu beachten.
- 3.8.2.11. Wo es logistisch möglich ist, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen (z.B. durch Absperrung mit Bauzäunen, der Einrichtung fester Baustraßen).
- 3.8.2.12. Verdichtungen des Bodens in der Umgebung des Vorhabens, infolge der Befahrung mit Baumaschinen bzw. durch Baustellenverkehr, sind so gering wie möglich zu halten.
- 3.8.2.13. Verdichtungen des Bodens in der Umgebung der Maßnahme, infolge der Befahrung mit Baumaschinen bzw. durch Baustellenverkehr, sind nach Abschluss der Bauarbeiten zu beseitigen, d.h. in der Tiefe zu lockern. Es ist der ursprüngliche bzw. der vor der Baumaßnahme vorhandene Zustand des Bodens wiederherzustellen.
- 3.8.2.14. Es ist sicherzustellen, dass keine Stoffe, die negative Auswirkungen auf den Boden oder ein Gewässer (Oberflächengewässer sowie das Grundwasser) und seine Eigenschaften haben können (z.B. Öle, Fette, etc.), in den Boden oder ein Gewässer gelangen können.
- 3.8.2.15. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf den Boden oder ein Gewässer (Oberflächengewässer sowie das Grundwasser) haben können, sind unverzüglich der Unteren Wasserbehörde und der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- 3.8.2.16. Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter

<https://geoldg.lgb-rlp.de> zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Geologiedatengesetz finden Sie auf den LGB Internetseiten sowie im Fragenkatalog unter

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz/faq-geoldg.html>

3.9. Denkmalrecht

3.9.1. Erdgeschichte:

zuständige Fachbehörde: Generaldirektion Kulturelles Erbe – GDKE – Direktion Landesarchäologie – Abteilung Erdgeschichte, Außenstelle Koblenz)

- 3.9.1.1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 3.9.1.2. Ziffer 3.9.1.1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE.
- 3.9.1.3. Sollten wirklich erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.
- 3.9.1.4. Auf die Ziffern 3.9.1.1 bis 3.9.1.3 sind die ausführenden Firmen schriftlich hinzuweisen, Dieser Hinweis ist gegenzeichnen zu lassen.
- 3.9.1.5. Die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht von archäologischen Funden und Befunden gemäß § 16-20 DSchG RLP sind vom Vorhabenträger zu beachten.
- 3.9.1.6. Der Beginn der Erdarbeiten ist mindestens 4 Wochen vorher per Email anzuzeigen unter erdgeschichte@gdk.rlp.de oder telefonisch unter Telefon 0261 6675-3032 anzuzeigen.

3.9.2. Landesarchäologie

(zuständige Fachbehörde: Generaldirektion Kulturelles Erbe – GDKE – Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz)

Der Baubeginn ist mindestens 2 Wochen vorher per Email über landesarchaeologie-koblenz@gdkarlp.de oder telefonisch unter 0261 6675 3000 anzuzeigen.

Weiterhin sind der Vorhabenträger wie auch die örtlich eingesetzten Firmen darüber zu unterrichten, dass ungenehmigte sowie unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen archäologische Denkmäler vermutet werden, nach § 33 Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP ordnungswidrig sind.

4. Hinweise

4.1. Allgemeines

- 4.1.1. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umweltauswirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, können nachträgliche Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 BImSchG).
- 4.1.2. Auf die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG wird hingewiesen. Aufgrund von § 15 Abs. 1 BImSchG besteht die Verpflichtung, jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Stresemannstr. 3 — 5, 56068 Koblenz, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. In diesem Anzeigeverfahren wird geprüft, ob die Änderung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 4.1.3. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der Kreisverwaltung Rhein-Lahn, Untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

4.2. Immissions- und Arbeitsschutz

4.2.1. Hinweise zum Arbeitsschutz

- 4.2.1.1. Eine Aufzugsanlage darf erst betrieben werden, nachdem eine Abnahmeprüfung durch eine zugelassene Überwachungsstelle nach Betriebssicherheitsverordnung durchgeführt wurde und in der Prüfbescheinigung sicherheitstechnische Bedenken gegen den Betrieb nicht erhoben werden.
- 4.2.1.2. Aufzugsanlagen sind regelmäßig wiederkehrend von einer zugelassenen Überwachungsstelle prüfen zu lassen (Hauptprüfung). Dazu sind die Prüffristen der Anlage auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und festzulegen. Die Prüffrist darf 2 Jahre nicht überschreiten. Zusätzlich zu der Hauptprüfung ist in der Mitte des Prüfzeitraums zwischen zwei Prüfungen eine Prüfung von einer zugelassenen Überwachungsstelle durchführen zu lassen (Zwischenprüfung).

Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfbescheinigung zu erteilen.

4.2.1.3. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber, die an, in und auf Windenergieanlagen arbeiten (u.a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen. Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Das Ergebnis dieser Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen und das Ergebnis ihrer Überprüfung sind schriftlich zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten.

Bei der Festlegung der Maßnahmen zum Arbeitsschutz sind die „Berufsgenossenschaftlichen Informationen für die Sicherheit und die Gesundheit bei der Arbeit“ (BGI 657/DGUV Information 203-007 - Windenergieanlagen -) zu Grunde zu legen.

4.2.1.4. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und an geeigneter Stelle in der Anlage verfügbar zu halten, die u.a. ausführliche Handlungsanleitungen für folgende Vorgänge enthält:

- sichere Ausführung des Probetriebes, der An- und Abfahrvorgänge, der routinemäßigen Wartungs- und Reparaturarbeiten einschließlich des sicheren Material- und Werkzeugtransportes vom Boden in die Gondel im Gefahrenfall.
- Benutzung von persönlicher Schutzausrüstung.

4.2.1.5. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

4.2.1.6. Bei der Errichtung und Inbetriebnahme der maschinentechnischen Anlage sind die Vorschriften des Produktsicherheitsgesetzes i. V. m. der Maschinenverordnung zu beachten. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Anlage mit der CE-Kennzeichnung versehen ist und die EG-Konformitätserklärung des Herstellers/Errichters gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) für die Windkraftanlage als Ganzes vorliegt. Die EG-Konformitätserklärung ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsanleitung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

4.2.2. Hinweis zum Eiswurf für den Betreiber

- Eine genehmigungsbedürftige Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass u.a. sonstige Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen wird. Eisstücke, die beim Betrieb einer WEA weggeschleudert werden, können den sonstigen Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG zugeordnet werden.
- Nach vorliegender Kenntnis gibt es derzeit kein Regelwerk, in dem für die sonstigen Gefahren durch Eiswurf konkretisierende Vorgaben im Hinblick auf Abmessungen

und Dichte von Eisstücken gemacht werden. Insofern hat der Betreiber einer Anlage die Pflicht, das System zur Eiserkennung so einzustellen bzw. einstellen zu lassen, dass Eisstücke, die auf Grund ihrer Abmessungen und Dichte eine sonstige Gefahr i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen, nicht abgeworfen werden können.

- Die Ermittlung der Praxistauglichkeit der Einstellung ist aus nahe liegenden Gründen nur in der kalten Jahreszeit bei entsprechenden Wetterlagen sinnvoll. Deshalb sollte die Wirksamkeit bzw. Empfindlichkeit der Einstellung des Systems zur Eiserkennung in diesem Zeitraum u.a. bei Meldung „Eisansatz an Rotorblättern“ am Anlagenstandort überprüft werden. Falls erforderlich, ist die gewählte Einstellung des Systems zur Eiserkennung nachzujustieren. Wegen der Höhe der WKA ist ab einer Außentemperatur kleiner + 5°C gemessen in Nabenhöhe von einer Frostperiode auszugehen.
- Verbleibende Gefahren durch herabfallendes Eis an der nicht in Betrieb befindlichen Anlage sind der zivilrechtlichen Verkehrssicherungspflicht zuzuordnen und ggf. entsprechende Vorkehrungen seitens des Betreibers der Anlage zu treffen.

4.3. Baurecht und Brandschutz

- 4.3.1. Die Zuwegung erfolgt von der L 335 über mehrere Flurstücke zum Baugrundstück. Die Zuwegung über als Fahrwege (in Gänze oder in Teilen) ausgewiesene Flurstücke der Gemeinde Welterod ist ohne weitere Maßnahme zur öffentlich-rechtlichen Sicherung zulässig. Befinden sich im Zuwegungsbereich auch private Grundstücke, so ist die Eintragung einer Zuwegungsbaulast vor Wirksamwerden der Genehmigung erforderlich.
- 4.3.2. Bei der Errichtung der Windkraftanlagen sind die Vorschriften der Baustellenverordnung (BaustellV) in der zurzeit gültigen Fassung zu beachten. Vor Einrichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan nach § 2 Abs. 3 BaustellV zu erstellen

4.4. Straßenrecht

4.4.1. Allgemein

- 4.4.1.1. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder Herstellung, des Bestehens, Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- Die Rechte aus Satz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

Sollten Sie den notwendigen Reinigungsarbeiten nicht zeitnah nachkommen, behält sich der LBM vor, auf Grundlage § 53 LStrG ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einzuleiten.

- 4.4.1.2. Der Erlaubnisnehmer wird darauf hingewiesen, dass nach § 43 Abs. 3 LStrG eine Änderung der Zufahrt Sondernutzung und somit erlaubnispflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblichen größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.
- 4.4.1.3. Der Erlaubnisnehmer wird weiter auf folgende Vorschriften des Landesstraßengesetzes hingewiesen:

§ 41 Abs. 3 LStrG

Der Erlaubnisnehmer hat dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Er hat auf Verlangen der Straßenbaubehörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern. Bei Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis sowie bei Einziehung der Straße kann der Träger der Straßenbaulast auf Kosten des Erlaubnisnehmers die Anlagen entfernen und den benutzten Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen oder von dem Erlaubnisnehmer diese Maßnahme innerhalb angemessener Frist verlangen. Der Träger der Straßenbaulast hat Anspruch auf angemessene Vorstöße und Sicherheiten.

§ 41 Abs. 4 LStrG

Der Erlaubnisnehmer hat die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.

§ 41 Abs. 6 LStrG

Der Erlaubnisnehmer hat, wenn die Erlaubnis auf Widerruf erteilt ist, gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

§ 41 Abs. 8 LStrG

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

4.4.2. Sondernutzungsgebühren

Für die Sondernutzung nach § 43 i.V. m. § 41 LStrG ist gem. § 47 Abs. 1 LStrG i.V.m. § 7 der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15.06.2011 (GVBl. Nr. 10 Seite 183) eine jährliche Sondernutzungsgebühr zu zahlen.

Die Höhe der Gebühr, der Zahlungsbeginn und die Überweisungsangaben werden Ihnen noch durch einen gesonderten Bescheid des Landesbetriebs Mobilität Diez mitgeteilt.

Die erteilte Sondernutzungserlaubnis wird beim Landesbetrieb Mobilität

Diez unter Hauptliste-Nr.: 15265, Gemarkungsliste-Nr.: 35, Gemarkung

Welterod geführt.

4.5. Forstrecht

- 4.5.1. Bei der Errichtung der WEA-Standorte und notwendigen Infrastrukturen sind immer forstwirtschaftliche Belange im Detail zu berücksichtigen und alle Planungen insbesondere Planänderungen mit der Forstbehörde vor ihrer Umsetzung einvernehmlich abzustimmen.

4.6. Wasser-, Abfall-, Bodenschutz und Bergrecht

4.6.1. Wassergefährdende Stoffe

Es wird empfohlen, in Windkraftanlagen zwecks Minderung des Gefährdungspotenzials lediglich Stoffe oder Gemische zu verwenden, die höchstens als deutlich wassergefährdend (WGK 2) eingestuft sind und deren Verwendung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Eine Verwendung von Stoffen oder Gemischen, die als stark wassergefährdend (WGK 3) eingestuft sind, ist nicht vorgesehen und somit auch nicht Gegenstand der Genehmigung.

4.6.2. Boden

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

Die Böden der Standorte reagieren besonders im feuchten Zustand empfindlich auf Bodenverdichtungen bei Befahrung mit schweren Baumaschinen.

Nach § 2 Abs. (1) der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft vom 12. Juni 2018 kommt im Falle einer Bodenversiegelung als Kompensationsmaßnahme nur eine Entsiegelung als Voll- oder Teilentsiegelung oder eine dieser gleichwertige bodenfunktionsaufwertende Maßnahme, wie die Herstellung oder Verbesserung eines durchwurzelbaren Bodenraums, produktionsintegrierte Maßnahmen mit bodenschützender Wirkung, Nutzungsextensivierung oder Erosionsschutzmaßnahmen, infrage.

Wir empfehlen eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.

Ein Kahlschlag und die damit verbundene Entfernung der Baumschicht auf großer Fläche führen zu:

- einem Wegfall der Nährstoffaufnahme durch die Wurzel
- einer schnelleren Erwärmung des Oberbodens von Frühling bis Herbst, die bei entsprechender Bodenfeuchte zu einer verstärkten Mineralisierung der organischen Substanz führt und daraus folgend einer Überschussnitrifikation, da nur wenig Nitrat durch die zunächst nur spärliche Vegetation entzogen wird
- höheren Sickerwasserraten aufgrund verringerter Interzeptionsverdunstung und Transpiration und damit zu erhöhten Stickstoffausträgen in den Unterboden.

4.7. Sonstiges

4.7.1. Landesarchäologie:

Verdacht auf archäologische Fundstellen

Im Plangebiet (Turmstandort/Kranstellfläche/Zufahrt) lassen sich anhand des digitalen Geländemodells keine Hinweise auf archäologische Fundstellen erkennen. Diverse Terrassierungen deuten auf eine frühere Nutzung als Weidefläche hin. Die Zeitstellung dieser Nutzung sowie der restliche Sachstand muss im Rahmen der Erdarbeiten durch einen Mitarbeiter der Generaldirektion Denkmalpflege Landesarchäologie überprüft werden.

4.7.2. Altbergbau:

Die Prüfung der vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in der Gemarkung Welterod, im Bereich des auf Eisen und Mangan verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Welterod" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen dem LGB nicht vor.

Laut einer älteren topographischen Karte wird das in Rede stehende Gebiet zudem von dem auf Dachschiefer verliehenen Bergwerksfeld "Jacob" überdeckt. Hierzu liegen dem LGB keine weiteren Unterlagen und Informationen vor.

Da sich dieses Bergwerksfeld bis über die Landesgrenze hinaus erstreckt, wurde das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Wiesbaden – Dezernat Bergaufsicht – beteiligt. Den dort vorliegenden Unterlagen (Berechtsams- und Betriebsakte) zufolge ist in diesem Bergwerksfeld Berbau umgegangen, dessen Lage jedoch nicht genau bestimmt werden kann. Zwar gibt es eine Zeichnung von Stollen, welche sich auf hessischem Gebiet befinden. Es kann jedoch nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, dass dies die einzigen Abbaustellen innerhalb des Feldes sind, da die dortigen Unterlagen keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erheben können.

Die Zuwegung wird von dem Bergwerksfeld "Welterod" (s.o) überdeckt. Des Weiteren liegt die Zuwegung im Bereich der auf Dachschiefer verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder "Henri I" und "Watermann".

Über tatsächlich erfolgten Abbau in den Bergwerksfeldern "Welterod" und "Watermann" liegen dem LGB keine Dokumentationen oder Hinweise vor. Aus den vorhandenen Unterlagen zu dem Bergwerksfeld "Henri I" geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Bitte beachten Sie, dass die Unterlagen des LGB keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, wird spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung empfohlen.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

4.7.3. Ingenieurgeologie:

Die Tatsache, dass bereits ein Baugrundgutachter für das Planungsvorhaben eingeschaltet wurde, wird aus fachlicher Sicht begrüßt.

Wir empfehlen die weitere Beteiligung eines Baugrundgutachters während der Ausführung der Erd- und Gründungsarbeiten.

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

4.7.4. Landwirtschaft:

4.7.4.1. Die Fläche K2, Gemarkung Welterod, Flur 7, Flurstück 9, ist durch ein bestehendes Pachtverhältnis gebunden. Die Flächenverfügbarkeit für die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme ist privatrechtlich zu klären.

4.7.4.2. Bei den Zuwegungen sind die „Gebühren“ und „freiwilligen Beiträge“ der Betreiber an die Kommunen konsequent in den Wirtschaftswegehaushalt der Gemeinde einzustellen.

4.7.4.3. Sofern Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken entstehen, gehen wir davon aus, dass Entschädigungen nach den Richtsätzen zur Ermittlung von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz ermittelt und entschädigt werden.

Gegebenenfalls ist für Schäden an Kulturen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Landwirtschaftskammer einzuholen.

4.7.4.4. Bei Nutzungsaufgabe ist die Entsorgung der Anlage zu gewährleisten.

4.7.5. Versorgungsunternehmen:

4.7.5.1. Syna GmbH:

Im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen befinden sich keine Versorgungsanlagen der Syna GmbH. Infolgedessen ist nicht von einer Gefährdung durch bzw. für unsere Anlagen auszugehen. Ungeachtet dessen ist allen mit Erd- und Straßenbau beauftragten Firmen zwingend zur Auflage zu machen, die aktuellen Bestandspläne vor Beginn der

Arbeiten bei uns einzusehen, um Unfälle und eine Gefährdung der Energieversorgung, auch im Rahmen der Netzanbindung des geplanten Windparks auszuschließen.

Die von der Windenergie erzeugte Energie kann, vorbehaltlich der positiven elektrischen Anlagenzertifizierung das Mittelspannungsnetz der Syna GmbH in der Nähe von 56358 Loreley/Weisel aufgenommen werden.

Weitergehende Vereinbarungen zwischen den Eigentümern der Windenergieanlage und der Syna GmbH bezüglich des Netzanschlusses müssen gesondert verhandelt werden und sind nicht Gegenstand der Stellungnahme der Syna GmbH.

4.7.5.2. Telekom:

Im direkten Bereich der geplanten Windenergieanlage befinden sich keine Telekommunikationslinien bzw. -anlagen der Telekom. Die Belange der Telekom werden hier nicht berührt.

Im Bereich der Zuwegung befinden sich allerdings Telekommunikationslinien der Telekom (siehe Anlage 3), die, je nach Umfang einer Veränderung des Weges, von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind. Aufwendungen der Telekom bei der Durchführung des geplanten Vorhabens sollen jedoch möglichst vermieden werden.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH, Wallstr. 88, 55122 Mainz, bitten darum, frühzeitig – mindestens 3 Monate vor Baubeginn – über den genauen Bauablauf und die beauftragte Tiefbaufirma informiert zu werden, damit dort rechtzeitig eventuell erforderliche Planungsschritte für Veränderungen oder Ersatz der Telekommunikationslinien eingeleitet werden können.

Notwendige Arbeiten sind beabsichtigt, im Zuge der Baumaßnahme, aufgrund des Gebotes der gegenseitigen Rücksichtnahme, koordiniert durchzuführen.

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den vom Vorhabenträger beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

Die Telekom haftet nicht für Baustillstandskosten, die aufgrund verspäteter und unvollständiger Informationen entstehen.

Vorsorglich weist sie schon jetzt darauf hin, dass die Telekom sich an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht beteiligen wird. Insofern sich im betroffenen Bereich/Gebiet Telekommunikationslinien befinden, wird empfohlen, diese in der Ausschreibung als Information für die Bieter mit aufzunehmen.

Grundsätzlich ist die Telekom zur Vereinfachung der Koordinierung bestrebt, mit dem Unternehmen, das den Zuschlag erhalten hat und mit der Durchführung der notwendigen Arbeiten beauftragt wird, eigene Verhandlungen zu führen und bittet daher, nach erfolgter Vergabe, um rechtzeitige Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma/Unternehmen. Soll-

ten die Verhandlungen der Telekom mit der Firma jedoch erfolglos verlaufen, wird um Einplanung gemeinsam abgestimmter Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinien während der Baumaßnahme gebeten.

Mitteilungen bzw. Planunterlagen zu der hier benannten Straßenbaumaßnahme, sind vorzugsweise per E-Mail an das Funktions-Postfach: pti12-bauleitplanung@telekom.de zu senden.

Falls dies nicht möglich ist, kann alternativ folgende Postanschrift verwendet werden:

Deutsche Telekom Technik GmbH
T NL Südwest, PTI 12
Wallstraße 88
55122 Mainz

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom sind zu beachten.

Die Telekom weist ausdrücklich darauf hin, dass beigefügte Pläne keine Einweisung ersetzen.

Gegen die geplante Baumaßnahme bestehen keine Bedenken, wenn bei Kreuzungs- und Näherungsstellen die geltenden Vorschriften zum Schutz unserer Anlagen beachtet werden. Sollten die Trassenbänder der Telekom beschädigt oder entfernt werden, sind diese an den betreffenden Stellen zu erneuern.

II. Begründung:

1.1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde des Rhein-Lahn-Kreises ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) und Ziffer 1.1.1. der dazugehörigen Anlage.

1.2. Genehmigungspflicht

Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65198 Wiesbaden hat am 28.08.2019 bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der oben genannten Windenergieanlage (WEA) in der Gemarkung Welterod beantragt. Die Antragsunterlagen wurden mehrmals ergänzt.

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb eines Sondergebietes Windenergie der 14. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nastätten. Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den §§ 1 und 2 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Verfahrensart V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die Genehmigungspflicht erstreckt sich dabei auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind und deren Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und immissionsrelevant sein können. Die externe Kabeltrasse ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens und in einem separaten naturschutzrechtlichen Antrags- und Genehmigungsverfahren zu beantragen.

Eine zu erteilende Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentliche-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen mit Ausnahme der unter v. g. Vorschrift genannten Ausnahmen.

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 10.11.2023 den Antrag auf Durchführung eines förmlichen Verfahrens zurückgezogen und gleichzeitig den Antrag auf Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG gestellt, so dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung und auch keine Vorprüfung der UVP-Pflicht des Einzelfalls durchzuführen ist. Ebenfalls ist auch keine artenschutzrechtliche Prüfung abweichend von den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG durchzuführen.

Über den Antrag war somit gemäß §§ 4 Abs. 1 und 19 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV im vereinfachten Genehmigungsverfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Die beantragte Anlage Nordex N149/4.5, Nabenhöhe 164 m, dreiflügliger Rotor mit Rotordurchmesser 149 m, Gesamthöhe der Anlage 239 m, Nennleistung 4,5 MW, besitzt Raumbedeutsamkeit.

Bei der WEA handelt es sich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB um ein privilegiertes Vorhaben, da sie der Nutzung der Windenergie dient. Demnach wäre bei diesem privilegierten Vorhaben im Außenbereich eine planungsrechtliche Zulässigkeit gegeben, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist.

1.3. Verfahren

Der Antrag auf Genehmigung und Betrieb einer Windkraftanlage in der Gemarkung Welterod wurde mit Schreiben vom 28.08.2019 gestellt. In einem Klageverfahren vor dem OVG Koblenz unter Az. 1 C 10637/21.OVG wurde zwischen dem Antragsteller und der Genehmigungsbehörde ein Vergleich geschlossen, dass über den Antrag nach Ergänzung noch fehlender Unterlagen durch die Genehmigungsbehörde unter Beachtung der Rechtsauffassungen des Gerichts zu entscheiden ist.

Die ergänzten Antragsunterlagen wurden mit Schreiben vom 21.11.2023 den zu beteiligten Fachbehörden mit der Bitte um Abgabe ihrer fachlichen Stellungnahme vorgelegt.

Nach sich ergebendem Anpassungsbedarf der Unterlagen und erfolgter Überarbeitung der entsprechenden Unterlagen wurden die jeweiligen betroffenen Fachbehörden erneut beteiligt und aufgefordert, ihre Stellungnahme zu der beantragten Maßnahme abzugeben.

Alle Rückmeldungen der beteiligten Fachbehörden wurden in die Entscheidung mit einbezogen und sich hieraus ergebende Nebenbestimmungen festgesetzt.

Ebenso wurde die Rechtsauffassung des Gerichts im Zuge des Vergleichs vom 14.08.2023 mit in die Entscheidung einbezogen.

Die untere Denkmalschutzbehörde sah aufgrund der enormen Fernwirkung der Anlagen ein hohes Konfliktpotential für das Welterbe Oberes Mittelrheintal. Daneben wurde auch ein sehr hohes Konfliktpotential für das denkmalgeschützte Kloster Schönau gesehen.

Die Errichtung der beantragten Anlagen wird durch die untere Denkmalschutzbehörde daher abgelehnt.

Hinsichtlich evtl. entgegenstehender landesplanerischer Zielvorgaben hat das OVG Koblenz im Zuge des am 14.08.2023 geschlossenen Vergleichs Aussagen getätigt, die, wie nachfolgend dargestellt, in die Entscheidung eingeflossen sind:

Das OVG Koblenz stellt klar, dass die ehemalige Zielaussage Z 163 g des LEP IV (Landesentwicklungsprogramms) mittlerweile durch die Vierte Teilfortschreibung des LEP IV zu einem Grundsatz der Landesplanung herabgestuft wurde. Insoweit fehle es einem Ziel der Raumordnung im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB.

Dies hat zur Folge, dass die frühere Zielaussage des Konzentrationsgebotes von mindestens drei im Verbund errichteten Anlagen aufgrund der Herabstufung zu einem Grundsatz G 163 g nur noch eine „Soll-Vorschrift“ ist., welche somit einer Abwägung zugänglich ist. Die Beantragung lediglich einer Windkraftanlage führt somit zu keiner Zielbetroffenheit des vorliegenden Genehmigungsantrags mehr.

Weiterhin wird durch das Gericht ausgeführt, dass der Grundsatz G 148 d RROP (Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald) mittlerweile im Lichte des höherrangigen neuen Z 163 j LEP IV zu betrachten ist, wonach der außergewöhnliche universelle Wert des Welterbes Oberes Mittelrheintal durch die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch außerhalb des Rahmenbereichs nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf. Insoweit wurde von dort festgestellt, dass eine gleichzeitige Sichtbarkeit der Windenergieanlage und des Bereichs des Rheintals nur von erhöhten Standorten westlich des Rheins in Betracht kommt, wobei der Betrachtungspunkt dann aber bereits rund 10 km vom Anlagenstandort entfernt liegt. Der Blick von dort ins Rheintal dürfte tendenziell abwärtsgerichtet sein und zudem ist zu erwarten, dass Teile der Anlage von dort aus bereits topographiebedingt gar nicht sichtbar sind.

Die beantragte Windkraftanlage fällt zudem nicht unter die festgesetzten Ausschlussbereiche der „Kartierung von Ausschlusszonen für Windenergieanlagen außerhalb des Rahmenbereichs des

Welterbes Oberes Mittelrheintal“. Unter Beachtung v. g. Ausführungen wird auch der Grundsatz G 148 d RROP hier nicht als betroffen angesehen.

In Bezug auf eine Betroffenheit der Zielaussage Z 49 RROP kommen hier lediglich die Burgen Pfalzgrafenstein und Burg Gutenfels in einer Entfernung von ca. 9 bzw. 8,6 km zum Anlagenstandort in Betracht. Auch insoweit setzt eine gleichzeitige Sichtbarkeit wiederum einen Betrachtungspunkt in erhöhter Position westlich des Rheins voraus. Von einer Zielbetroffenheit ist somit auch hier unter Berücksichtigung der v. g. Ausführungen nicht auszugehen.

Was den Denkmalschutz angeht, verweist das OVG Koblenz in Bezug auf Kloster Schönau auf die Rechtsprechung des OVG Lüneburg, Beschluss vom 08. Juni 2023 – ME 15/23 (juris RN 13,15), wonach sich selbst bei Annahme einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigungspflicht vorliegend aller Voraussicht nach die Belange der Förderung erneuerbarer Energien gegenüber den Belangen des Denkmalschutzes durchsetzen dürften.

Die Belange der Förderung erneuerbarer Energien gehen daher im zu entscheidenden Fall den Belangen des Denkmalschutzes vor.

Die festgesetzten Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

1.4. Begründung der fachlichen Nebenbestimmungen

Zu Ziffern I. 2.2 und I. 3.4 Naturschutz- und Landschaftspflege

Der Vorhabenstandort für die geplante WEA bei Welterod liegt im nördlichen Randbereich eines großen zusammenhängenden Waldgebietes innerhalb der gleichnamigen Gemeinde Welterod, am südlichen Rand der Verbandsgemeinde Nastätten im Rhein-Lahn-Kreis nahe der Bundeslandgrenze von Rheinland-Pfalz und Hessen. Der Planungsraum ist großräumig umgeben von den Ortslagen des rheinland-pfälzischen Welterod im Norden sowie dem hessischen Espenschied im Südosten und dem hessischen Wollmerschied im Südwesten. Die Ortschaften sind von landwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben.

Der Schwerpunkt der WEA-Fläche liegt im Bereich des rd. 420 m hohen „Lichtenberg“ südlich der Ortslage Welterod auf 391 m ü. NN. Die WEA soll auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet werden. Schutzgebiete werden durch die Errichtung nicht tangiert.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens wurden naturschutzrechtliche Unterlagen vorgelegt (Ursprungsantrag Stand 2019), stellenweise ergänzt/angepasst (1. Nachreichung Oktober 2020, 2. Anpassung November 2023) und geprüft. Mit dem Schreiben vom 10. November 2023 wurde vom Antragsteller die Anwendung des § 6 EEG beantragt. Entsprechend sind keine Umweltverträglichkeitsprüfung und keine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Im Rahmen des Ursprungsantrags (Stand 2019) wurden jedoch Kartierungen von mehreren Artengruppen vorgenommen. Darunter Fledermäuse und Vögel (Greifvögel, Horstbaumkontrollen, Raumnutzungsanalyse Rotmilan, Zugvögel, Kranichzug). Zu den übrigen Artengruppen wurden Aussagen im Fachbeitrag Naturschutz getroffen. Entsprechend der artenschutzrechtlichen Untersuchungen sowie der Biotopausstattung wurden Vermeidungs-, Ausgleichs- und CEF-Maß-

nahmen entwickelt. Entsprechend dem Besprechungstermin mit dem Antragssteller in der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises am 04.10.2023 wurde beschlossen, dass die vorgesehenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, welche in Rahmen des erarbeiteten Fachbeitrags Artenschutz erstellt wurden, weiterhin Bestand haben.

Im Rahmen der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass durch bauzeitlich benötigte Erdlagerflächen in dem westlich gelegenen wärmeliebenden Eichenwald eingegriffen wird, welcher entsprechend der Kartieranleitung von LökPlan (Stand 2018) als gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG) auszuweisen ist. Am 11.01.2024 fand mit dem Antragsteller ein vor Ort-Termin statt an dem besprochen wurde, dass die bauzeitlich benötigte Erdlagerfläche nördlich in den vorhandenen Fichtenbestand verschoben wird. Hierzu wurde im Januar 2024 ein neuer Lageplan vorgelegt und geprüft. Durch die Verschiebung kommt es zu keinem Eingriff in das § 30 Biotop (wärmeliebender Eichenmischwald), eine Beteiligung der Oberen Naturschutzbehörde war im Rahmen des Genehmigungsverfahrens somit nicht erforderlich.

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Durch konkrete bautechnische und gestalterische Maßnahmen (z.B. Schutzmaßnahmen für unbeabsichtigte Beeinträchtigungen, unterirdische Verlegung von Kabeln, Rodungsarbeiten in festgelegten Zeiträumen, Farbgebung, Befeuern, usw.) lässt sich die Wirkung der Vorhaben auf die Landschaft wirksam vermeiden bzw. verringern und Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG abmildern oder vermeiden.

Gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 LNatSchG kann zur Verringerung oder Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von der zuständigen Behörde eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) angeordnet werden. Aufgrund der Vielzahl zu beachtender und umzusetzender landespflegerischer Maßnahmen sowie deren Komplexität ist die Anordnung einer ÖBB verhältnismäßig. Diese ist auch für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen erforderlich.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Zulässigkeit, Folgen und Ausgleich derartiger Eingriffe richten sich nach § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 7 - 10 Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG).

Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). Das BNatSchG verlangt in § 15 vorrangig eine Realkompensation. Sofern eine Realkompensation nicht möglich ist, sieht das Gesetz die Leistung einer Ersatzzahlung vor (§ 15 Abs. 6 BNatSchG, ergänzt durch § 7 Abs. 5 LNatSchG und §§ 6ff. LKompVO).

Im Fachbeitrag Naturschutz (FBN) werden diese Vorgaben berücksichtigt. Neben Regelungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden auch Kompensationsmaßnahmen in der Umgebung der Anlagen (im selben Naturraum) festgelegt.

In § 44 ff. BNatSchG ist der besondere Artenschutz geregelt. Während sich erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten, verursacht durch Baumaßnahmen und die Standortanspruchnahme i. d. R. durch geeignete Untersuchungen (z. B. Höhlenbaum- und Horstkartierung im Baufeld) und daraus abgeleitete Vorgaben und Maßnahmen erheblich reduzieren oder

vermeiden lassen (z. B. Bauzeitenvorgabe, Ökologische Baubegleitung, geringfügige Standortverschiebung, Rückbau von Flächen, die nur während der Bauphase benötigt werden usw.), sind betriebsbedingte Beeinträchtigungswirkungen und Risiken insbesondere für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel oft schwer zu beurteilen (erhöhter Untersuchungsumfang) und allenfalls durch aufwendige Maßnahmen und Beschränkungen zu verringern.

Alle Fledermausarten sind sowohl besonders als auch streng geschützte Tierarten. Alle wildlebenden Vogelarten, die in Europa vorkommen (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie), gelten als besonders geschützt. Von diesen sind 94 Arten wie z. B. der Wespenbussard (*Pernis apivorus*) zugleich auch streng geschützte Arten. § 44 Abs. 1 BNatSchG enthält Zugriffsverbote für besonders geschützte (s. o.) Pflanzen und Tiere. Es umfasst das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung besonders geschützter Pflanzen und verbietet es, besonders geschützten Tieren nachzustellen, sie zu verletzen oder gar zu töten. Verboten ist auch die Beschädigung der Standorte besonders geschützter Pflanzen oder der Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tiere. Für streng geschützte Arten (Anh. IV FFH-RL und Anh. A, EU-ArtenSch-VO) und europäische Vogelarten (vgl. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) gilt zudem ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. § 44 Abs. 5 BNatSchG konkretisiert die Zugriffsverbote und nimmt teilweise besonders geschützte Arten wieder aus. Dennoch sind zwingend Beeinträchtigung jeglicher Tier- und Pflanzenarten vorrangig mittels geeigneter Planungen und Maßnahmen zu vermeiden.

Ein betriebsbedingtes, signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko kann abschließend ohne Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen wurden daher Ihrerseits die Vermeidungsmaßnahmen VA13 und VA14 vorgesehen und das entsprechende Monitoring festgelegt.

Aufhängung von Nistkästen:

Unter Berücksichtigung des Urteils vom Bundesverwaltungsgericht vom 31. März 2023 wird von dem § 45b Abs. 7 BNatSchG abgewichen, in dem festgehalten ist, dass „Nisthilfen für kollisionsgefährdete Vogel- und Fledermausarten in einem Umkreis von 1.500 Metern um die errichteten Windenergieanlagen sowie innerhalb von Gebieten, die in einem Raumordnungsplan oder in einem Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesen sind, nicht angebracht werden dürfen“.

In dem v.g. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts wird darauf verwiesen, dass § 45b Abs. 7 BNatSchG dann keine Anwendung findet, wenn:

- Die Nistkästen im Zuge einer Maßnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG angebracht werden.

In dieser Hinsicht dürfte eine teleologische Reduktion der Vorschrift angezeigt sein. Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs soll die Vorschrift vermeiden, dass aufgrund der Nähe von Brut- und Nistplätzen kollisionsgefährdeter Vogel- und Fledermausarten und von Windenergieanlagen bestehende Konflikte sich verschärfen oder neue Problematiken geschaffen werden (BT-Drs. 20/2354 S. 26).

- Eine grundsätzlich zu vermeidende Risikoerhöhung für die gefährdeten Arten nicht gegeben ist, wenn eine vorgefundene und bereits mit einem Gefahrenpotenzial verbundene Lage durch eine Ausgleichsmaßnahme lediglich beibehalten, nicht aber verschlimmert wird.

Im vorliegenden Vorhaben treffen alle Voraussetzungen zu, die zu einer möglichen Abweichung von § 45b Abs. 7 führen können. Die vorgesehene CEF-Maßnahme erfolgt nicht artenbezogen, sondern im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, zum Ausgleich des Verlustes von potentiellen Lebensstätten.

Kollisionsgefährdete Brutvögel im Wald wurden bei den durchgeführten Kartierungen nicht nachgewiesen. Es sind ausschließlich potentielle Lebensstätten von kollisionsgefährdeten Fledermäuse möglich. Durch die Aufhängung von Fledermauskästen und/oder Vogelnistkästen in einem Abstand von 500 m um die beantragte Windkraftanlage wird das Gefahrenpotential nicht verschlimmert, sondern beibehalten.

Generell können im direkten und/oder weiteren Umkreis (hier Waldflächen) der Windkraftanlage eine Vielzahl von weiteren potentiellen natürlichen Lebensstätten in Form von Baumhöhlen oder Spaltenquartieren von Fledermäusen und/oder Vögeln mit hinreichender Sicherheit angenommen werden. Eine vermeidbare Risikoerhöhung für die nachgewiesenen kollisionsgefährdeten Fledermäuse ist mit den vorgesehenen Abschaltzeiten und dem zusätzlichen Monitoring gegeben.

Das im Flächennutzungsplan für die Windenergienutzung ausgewiesenen Gebiet ist sehr kleinflächig. Obwohl bisher nur eine Windkraftanlage beantragt wurde, können weitere Anlagen in dem ausgewiesenen Gebiet nicht ausgeschlossen werden, aber mögliche Standorte angenommen werden. Daher sind bei der Aufhängung von potentiellen Fledermauskästen und/oder Vogelnistkästen mögliche weitere Standorte zu berücksichtigen und ebenfalls ein Puffer von 500 m zu den Potentialflächen einzuhalten. Die Anbringung hat außerhalb des ausgewiesenen Gebiets ohne festgesetzten Abstand zu erfolgen, sodass bei weiteren Anträgen aufgrund der Nähe von Brut- und Nistplätzen kollisionsgefährdeter Vogel- und Fledermausarten zu Windenergieanlagen keine neuen Problematiken bezüglich des Artenschutzes geschaffen werden.

Abschaltung der WEA wegen Kranichzug:

Mit Bezug auf das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 31.10.2019 ist eine Abschaltung während der Kranichzugzeiten nicht erforderlich. Ausweislich der Antragsunterlagen, welche vor dem Urteil des Oberverwaltungsgericht erstellt wurden, wurde während der Kartierungen nachgewiesen, dass es sich um ein Gebiet mit geringe Bedeutung als Durchzugsgebiet für die Avifauna handelt. Bedeutende Rastgebiete sind im Umfeld nicht vorhanden. Zwar können Verbotstatbestände nicht vollständig ausgeschlossen werden, jedoch ist entsprechend dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts ein „Nullrisiko“ im Rahmen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu fordern.

Weiterhin kann gem. § 17 Abs. 5 BNatSchG die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verlangt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG zu gewährleisten. Aufgrund des Projektumfangs wurde diese Möglichkeit in Anspruch genommen und eine Sicherheitsleistung festgesetzt.

Die beantragte Anlage ist mit Ihrer Höhe von insgesamt ca. 239 Metern und einem Rotorradius von ca. 74,5 Metern von vielen Betrachtungsstandorten einsehbar und verändert damit das Erscheinungsbild der Landschaft. Neben dieser Höhenentwicklung der Anlage, kommt es durch die Versiegelung für die Masten, die Neuanlage von Kranstellflächen und Zufahrten, sowie die zeitweise Nutzung weiterer Flächen zu weiteren Beeinträchtigungen.

Gemäß § 6 Abs. 1 Landeskompensationsverordnung (LKompVO) sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von Mast- oder Turmbauten verursacht werden, die höher als 20 Meter

sind, grundsätzlich nicht ausgleich- oder ersetzbar. Für solche Eingriffe ist daher Ersatz in Geld zu leisten (vgl. § 15 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 7 Abs. 5 LNatSchG). Die Höhe der Ersatzzahlung richtet sich nach der gesetzlich vorgeschriebenen Berechnungsmethode. Die Anlage mit einer Höhe von ca. 239 Metern wird durch umgebende Gehölzbestände nur teilweise in die Landschaft eingebunden und stellt damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dar. In diesen Fällen ist nach der LKompVO vom 12. Juni 2018 eine Ersatzzahlung festzusetzen. Diesen Vorgaben entsprechend ist die Ersatzzahlung in Höhe der bezifferten Höhe festgesetzt worden.

Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 10 LNatSchG besteht eine Rechtspflicht zur digitalen Datenbereitstellung der Zulassungsbehörden an die Naturschutzbehörden. Diese Vorgaben werden in der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) von Juni 2018 konkretisiert.

Die digitale Bereitstellung der Daten erfolgt über das Kompensationsverzeichnis Serviceportal (KSP). Sofern die Zulassungsbehörde die Daten im KSP nicht selbst bereitstellt, kann sie den Eingriffsverursacher bzw. den Antragsteller gem. § 4 Abs. 1 S. 2 LKompVzVO zur Bereitstellung verpflichten.

Der Anschluss der Anlagen an das Stromnetz muss über Erdkabel erfolgen, um weitere Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Verlegung der Kabeltrasse ist gesondert bei der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) des Rhein-Lahn-Kreises zu beantragen.

Zu Ziffer I. 3.5 Luftverkehrsrecht

Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (AVV) zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (BANz AT 30.04.2020 B4)“ ist an den Windenergieanlagen eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Außerhalb von Bauschutzbereichen im Sinne des § 12 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) dürfen Bauwerke mit einer Höhe von mehr als 100 Metern über der Erdoberfläche von der zuständigen Behörde nur genehmigt werden, wenn die zuständige Landesluftfahrtbehörde ihre Zustimmung erteilt. Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung kann gemäß § 12 Abs. 4 LuftVG davon abhängig gemacht werden, dass die Baugenehmigung mit Auflagen erteilt wird.

Die Landesluftfahrtbehörden wenden bei der Zustimmung zur Genehmigung eines für die Luftverkehrssicherheit hindernisrelevanten Bauwerks unter anderem die Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (BANz AT 30.04.2020) an.

Zu Ziffer I. 3.6 Straßenrecht

Der beantragte Standort der WEA hält die empfohlenen Abstände zum klassifizierten Straßennetz des überörtlichen Verkehrs ein.

Die verkehrliche Erschließung soll über einen vorhandenen Wirtschaftsweg, der bei Station 1,265 zwischen Netzknoten 5813 313 und Netzknoten 5813 033 in die freie Strecke der Landesstraße 335 einmündet, erfolgen.

Die nach § 22 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) für Rheinland-Pfalz erforderliche Ausnahme vom Anbauverbot des § 22 Abs. 1 Nr. 2 LStrG kann unter Auflagen erteilt werden.

Zu Ziffer I. 3.7 Forstrecht

Wald darf nach § 14 Abs. 1 LWaldG nur mit Genehmigung der Forstbehörde gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden.

Durch Nebenbestimmungen ist gemäß § 14 Abs. 5 LWaldG sicherzustellen, dass von der Genehmigung zur Waldumwandlung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, wenn das Vorhaben auf der Fläche zulässig ist. Da Wald aufgrund seiner zahlreichen positiven Wirkungen für die Umwelt und die Gesellschaft eine Zentralressource darstellt, soll damit eine vorschnelle Zerstörung dieses langfristig angelegten Ökosystems vermieden werden, solange keine Gewähr besteht, dass das auf der gerodeten Fläche beabsichtigte Vorhaben auch tatsächlich durchführbar ist.

Der Sinn der Befristung der Umwattungsgenehmigung liegt darin begründet, nachteilige Auswirkungen auf die in den §§ 1 und 6 LWaldG beschriebenen Gesamtheit und Gleichwertigkeit der Waldwirkungen zu mindern. Dazu ist die gerodete Fläche im Anschluss an die Genehmigungsdauer nach BImSchG im Sinne eines größtmöglichen gesellschaftlichen Gesamtnutzens umgehend wieder in multifunktionalen Wald zu überführen.

Die erteilten Auflagen dienen in Verbindung mit der geforderten Bürgschaft zusätzlich diesem Zweck und bieten Gewähr dafür, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Wird die Genehmigung zur Umwandlung nach § 14 Abs. 1 Satz 5 LWaldG befristet erteilt, so ist durch Nebenbestimmungen in Verbindung mit einer Bürgschaft sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird.

Aus forstlicher Sicht erhebt das Forstamt Nastätten keine Bedenken gegen die Rodung, oder stellt diese zurück, wenn die geforderten Nebenbestimmungen umgesetzt werden.

Planungsänderungen sind zeitnah mit der Forstbehörde abzustimmen und bedürfen ggf. einer neuen Beurteilung.

Zu Ziffer I. 3.8 Wasser-, Abfall-, Bodenschutz- und Bergrecht

1. Oberflächengewässer

Der Sauerbornbach (Gewässer III. Ordnung) liegt mehr als 200 m von der WEA entfernt in südlicher Richtung. Die Zuwegung zur WEA führt in nördlicher bzw. nordöstlicher Richtung und ist damit noch weiter von diesem Gewässer entfernt.

Hinsichtlich der Entwässerung der befestigten Flächen wurde in den Antragsunterlagen des 1. Nachtrags erklärt, dass eine Anlage von Gräben oder Rigolen zur gezielten Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers nicht geplant ist. Vielmehr sollen nach Möglichkeit teilversiegelte

Flächen hergestellt oder eine flächige Versickerung durch Neigung der entsprechenden benachbarten Flächen zur Kranstellfläche ausgebildet werden.

2. Bodenschutz

Die Flächen, die für die Errichtung der WEA vorgesehen sind, sowie die Flächen der Zuwegungen sind nicht im Bodenschutzkataster von Rheinland-Pfalz kartiert, so dass hier keine Altlastenverdachtsflächen betroffen sind.

3. Grundwasserschutz

Die Gefährdungen durch den Bau und Betrieb der Anlagen und die vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen werden wie folgt bewertet:

a. Rodung:

Die Errichtung der WEA geht mit einer Flächeninanspruchnahme am WEA-Standort von dauerhaft ca. 0,89 ha und temporär (Wiederaufforstung) von ca. 0,19 ha einher. Insgesamt ist eine Waldfläche von ca. 1,78 ha betroffen.

Rodungen führen zu einer Entfernung der Pflanzenbedeckung. Hierdurch kommt es zu einem Wegfall der Interzeption sowie der Transpiration durch die Pflanzen. Gleichzeitig nimmt die Evaporation des Bodens zu. Die beiden Effekte sind gegenläufig, dennoch ist von einer Erhöhung der auf den Boden auftreffenden Niederschlagsmengen und damit der Infiltration und infolge dessen auch der Sickerwasserraten auszugehen.

Zudem geht nach Entfernung der Pflanzenbedeckung eine erhöhte Wind- und Niederschlagserosion mit erhöhtem Bodenabtrag einher. Dadurch werden die schützenden Deckschichten auf den Abtragsflächen zusätzlich verringert und die Puffer- und Rückhaltefunktion des Oberbodens reduziert.

Eine kurze Bauzeit sollte angestrebt werden, insbesondere die Zeitspanne zwischen Abschieben des humosen Oberbodens und der Herstellung von Fundamenten bzw. Tragschichten ist so kurz wie möglich zu halten. Generell sind die Bauzeiten so zu wählen, dass eine offene, unbedeckte Bodenoberfläche zu Zeiten der höchsten Niederschlagsintensitäten vermieden wird.

Bei sach- und fachgerechter Ausführung und Beachtung der Auflagen und Nebenbestimmungen ist nicht von einer Gefährdung des Grundwassers durch die Rodung auszugehen.

b. Erdaufschlüsse / Behandlung von Oberflächenwasser:

Nach Abtrag der belebten Bodenzone auf den Baufeldern, Zuwegungen und entlang der Leitungstrassen kann während und ggf. nach Ende der Bauphase eingetrübtes und /oder mikrobiologisch belastetes Niederschlagswasser rasch zur gesättigten Bodenzone vordringen und die Grundwasserbeschaffenheit beeinträchtigen.

Entlang von Leitungstrassen kann dieser Effekt auch längerfristig auftreten, sofern nicht entsprechende Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Eine Dränfunktion kann darüber hinaus auch quantitative Veränderungen des oberflächennahen Wasserhaushalts zur Folge haben.

Es dürfen keine vertikalen oder horizontalen Fließwege geschaffen werden.

Entlang von Leitungen sind Querriegel in der Schotterpackung vorzusehen.

Bei sach- und fachgerechter Ausführung und Beachtung der vorstehenden Hinweise ist nicht von einer Gefährdung des Grundwassers durch die Erdaufschlüsse auszugehen.

c. Ausbau von Forst- und Wirtschaftswegen:

Grundsätzlich sind zur Andienung der WEA-Standorte und der Baustelle zuerst bestehende forstwirtschaftliche Wege zu nutzen. Um eine ordnungsgemäße und gefahrlose Andienung des WEA-Standes zu gewährleisten, ist es zwingend erforderlich eine ausreichende Gesamtwegbreite sicherzustellen.

Der Ausbau erfolgt in Form einer wassergebundenen Decke. Zur Herstellung neuer Wege ist neben dem Wiedereinbau der anfallenden Aushubmassen ausschließlich der Einbau von natürlichem und unbelastetem Liefermaterial vorgesehen. Eine Rodung einschließlich einer Entfernung der Wurzelteller ist lediglich punktuell erforderlich. Im Bereich von Kurven (Überschwenkbereichen) verbleiben die Wurzelteller im Boden.

Bei sach- und fachgerechter Ausführung und Beachtung der vorstehenden Hinweise ist nicht von einer Gefährdung des Grundwassers durch den Wegebau auszugehen.

4. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Allgemeine Anforderungen an Windenergie-Anlagen:

Bei den einzelnen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die sich in einer WEA befinden, handelt es sich in der Regel um Anlagen im Sinne der AwSV. Die einzelnen Anlagen in einer WEA, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sind im Sinne der AwSV wie folgt voneinander abzugrenzen:

Zwischen den verschiedenen Kreisläufen mit wassergefährdenden Stoffen in WEA, z. B. Kühlflüssigkeitssystem (Vorlagebehälter, Pumpe, Kühler, Rohrleitungen), Getriebe, Hydraulikanlage, besteht kein unmittelbarer sicherheitstechnischer oder enger verfahrenstechnischer Zusammenhang im Sinne des § 14 Abs. 2 AwSV. Soweit die Anlagen im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Flüssigkeit untereinander austauschen können, besteht auch kein enger funktionaler Zusammenhang.

Die Anlagenabgrenzung orientiert sich in erster Linie an den Anlagenteilen, die von einem bestimmten wassergefährdenden Stoff – häufig in einem geschlossenen Kreislauf – beaufschlagt werden. Zudem gehören zu einer Anlage die Anlagenteile, die darüber hinaus von der AwSV gefordert werden, wie z. B. Rückhalte- und Sicherheitseinrichtungen.

Die Anlagenteile, die in direktem Kontakt mit dem wassergefährdenden Stoff stehen (primäre Anlagenteile, primäre Barriere), müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten der primären Anlagenteile müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein (§ 17 Abs. 1 und 2 AwSV).

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV). Dazu sind die primären Anlagenteile in flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen (sekundäre Anlagenteile, sekundäre Barriere) anzuordnen, deren Rückhaltevolumen dem Volumen entspricht, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen aus der jeweiligen Anlage austreten kann, bzw. – bei Fehlen solcher Sicherheitsvorkehrungen oder nicht ausreichend schnellem Wirksamwerden – dem gesamten Volumen der jeweiligen Anlage (§ 18 Abs. 3 AwSV).

Bei einer Betriebsstörung mit Austritt wassergefährdender Stoffe sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu treffen. Insbesondere ist das weitere Austreten soweit möglich zu verhindern. Erforderlichenfalls ist das betroffene Anlagenteil zu entleeren und/oder die Anlage außer Betrieb zu nehmen.

Für jede Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die in den Anwendungsbereich der AwSV fällt (vgl. § 1 AwSV), ist eine Anlagendokumentation nach § 43 AwSV zu führen. Damit ist die Zusammenstellung aller Unterlagen gemeint, die für die Anlage wichtig sind, wie z. B. Genehmigung nach Bau- oder Bundesimmissionsschutzrecht, Sicherheitsdatenblätter der wassergefährdenden Stoffe, Einstufungen von Gemischen.

Für AwSV-Anlagen in Schutzgebieten gemäß § 2 Abs. 32 AwSV entfällt die Bagatellgrenze; dann unterliegen auch oberirdische Anlagen mit einem maßgebenden Volumen von bis zu 220 Liter bzw. einer maßgebenden Masse von bis zu 200 Kilogramm den Anforderungen der AwSV.

Das Rückhaltevolumen von zulässigen Anlagen in der weiteren Zone von Schutzgebieten (Zone III) muss dann dem gesamten in der jeweiligen Anlage vorhandenen Volumen an wassergefährdenden Stoffen entsprechen (§ 49 Abs. 3 AwSV).

Sonderfall: Außenliegende (Rück-) Kühler

Außenliegende (Rück-)Kühler genügen nur dann den Anforderungen der AwSV, wenn die Kühlflüssigkeit im Fall einer Leckage in eine z. B. in der WEA angeordnete Rückhalteeinrichtung abgeleitet wird.

Auf eine Rückhalteeinrichtung kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn durch technische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen wird. Dies bedarf eines Antrags des Betreibers auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV bei der zuständigen Behörde.

Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV sind:

- a) Das Volumen der Kühlflüssigkeit ist auf das unbedingt notwendige Volumen zu beschränken.
- b) Das Füllvolumen der Kühleinrichtung ist so zu begrenzen, dass selbst bei maximaler Ausdehnung der Kühlflüssigkeit, insbesondere durch Temperaturänderung, ein Austritt z. B. über Belüftungseinrichtungen ausgeschlossen ist.
- c) Als Kühlflüssigkeit dürfen nur die folgenden Stoffe oder Gemische verwendet werden:
 - nicht wassergefährdende Stoffe oder
 - Gemische der WGK 1, deren Hauptbestandteile Ethylen- oder Propylenglycol sind.Kühlflüssigkeiten mit geringem Gewässergefährdungspotenzial können der Positivliste in den "Empfehlungen der LAWA für wasserwirtschaftliche Anforderungen an Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren", siehe Nr. 8, entnommen werden.
- d) Eine selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung muss im Fall einer Leckage die Umwälzpumpe sofort abschalten und eine Störmeldung absetzen.
- e) Die erforderlichen Maßnahmen im Sinne von § 24 AwSV (vgl. Nr. 5.2) sind, auch bei Anlagen der Gefährdungsstufe A, in einer Betriebsanweisung zu regeln.
- f) Der außenliegende (Rück-)Kühler und die außenliegenden Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.

Technische Maßnahmen, mit denen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau erreicht wird, können z. B. Maßnahmen sein, die die Auswirkungen einer Leckage auf die Gewässer mindern oder die Sicherheit der primären Anlagenteile (primäre Barriere) erhöhen.

Einige der in einer WEA vorhandenen wassergefährdenden Stoffe müssen regelmäßig ausgetauscht werden. Für die Anwendung des § 33 AwSV, der den Verzicht auf eine Rückhalteeinrichtung bei lediglich einmaliger Befüllung von Verwendungsanlagen ermöglicht, kommt dennoch in Betracht, da die Kommentierung zur AwSV hierzu folgendes sinngemäß erläutert (Auszug):

Vergleichbar zu den Anforderungen des § 32 AwSV an Abfüllflächen von Heizölverbraucheranlagen wird hier eine vereinfachende Regelung für die Flächen beschrieben, von denen Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffen einmalig – also z. B. vor Inbetriebnahme – mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen befüllt werden. Die Regelung bezieht sich nur auf Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe. Ein Verbrauch der wassergefährdenden Stoffe findet in den erwähnten Anlagen nicht statt, sodass es bei dem einmaligen Befüllen bleibt. Ein ggf. erforderlich werdendes Nachfüllen im Rahmen der Instandhaltung, z. B. bei Windturbinen, steht hierzu nicht im Widerspruch. Die Regelung gilt z. B. für die Befüllung von Hydraulikanlagen oder Transformatoren mit wassergefährdenden Kühlmitteln.

Anforderungen für die hier geplante WEA:

Folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sollen in der WEA errichtet und betrieben werden:

Nr.	Anlagenteile	Wassergefährdende Stoffe	Menge	WGK
1	Kühlsystem Maschinenhaus	Kühlflüssigkeit: Mischung aus Frostschutzlösung und Wasser	ca.300 l	1
2	Generatorlager	Schmierfett	12 kg	1
3	Getriebe inkl. Kühlkreislauf	Synthetisches Öl	ca. 700 l	1
4	Hydrauliksystem	Mineralisches Öl	ca. 5 l	2
5	Rotorlager	Fett	ca. 60 kg	2
6	Pitchdrehverbindung			
	- Laufbahn	Fett	max.33 kg	1
	- Verzahnung	Fett	ca. 5 kg	2
7	Pitchgetriebe	Synthetisches Öl	3 x 11 l	1 oder 2
8	Azimutgetriebe	Synthetisches Öl	6 x 22 l	1 oder 2
9	Azimutdrehverbindung			
	- Laufbahn	Fett	ca. 3 kg	1
	- Verzahnung	Fett	ca. 5 kg	2
10	Transformator	Transformatoröl	ca. 2200 l	awg

Alle o. g. Anlagen sind Verwendungsanlagen im Sinne der AwSV. Gemäß § 39 Abs. 10 AwSV sind die Anlagen in folgende Gefährdungsstufen einzustufen und sollen mit folgenden Rückhalteinrichtungen hergestellt werden:

Nr.	Gefährdungsstufe	max. Austritt wassergef. Stoffe	Rückhaltung
1	A	300 l	Die Kühlsysteme von Generator, Umrichter, Getriebe und Transformator werden im laufenden Betrieb ständig überwacht. Ein Druckabfall wird über die Betriebsführung sofort gemeldet, die Pumpen abgeschaltet und die Anlage gestoppt. Sollte es trotzdem zu einem Austreten von Flüssigkeiten im Maschinenhaus kommen, wird die Flüssigkeit in der Maschinenhausverkleidung (Wanne) aufgefangen. Rückhaltevermögen im Maschinenhaus: 2.800 l
2	Keine, da $V < 220$ l	12 kg	Die Generatorlager sind fettgeschmiert und verfügen über ein hochwirksames Dichtungssystem. Damit wird wirkungsvoll verhindert, dass Schmierstoff austreten kann. Bei einem möglichen Versagen der Dichtung, verbleibt das Fett im Maschinenhaus. Rückhaltevermögen im Maschinenhaus: 2.800 l
3	A	700 l	Das Getriebe verfügt sowohl an der Antriebs- als auch der Abtriebswelle über nicht-schleifende, verschleißfreie Dichtungssysteme. Bei unfallbedingtem Ölaustritt am Getriebe wird das Öl in der Gondelverkleidung oder der öldichten Turmplattform aufgefangen. Rückhaltevermögen in obersten Turmsegment: 630 l
4	Keine, da $V < 220$ l	5 l	Die Hydraulikeinheit ist mit einem hocheffizienten Dichtungssystem ausgestattet, welches Ölaustritt verhindert. Falls dennoch ein Leck auftritt verbleibt das Öl innerhalb des Maschinenhauses. Rückhaltevermögen im Maschinenhaus: 2.800 l
5	Keine, da $V < 220$ l	60 kg	Das Rotorlager ist mit berührenden Dichtungen ausgestattet. Fett tritt aus Bohrungen aus und wird über Leitungen direkt in einen Auffangbehälter geleitet.
6	Keine, da $V < 220$ l	38 kg	Durch das Dichtungssystem wird ein Austreten des Fettes verhindert. Bei einer Überfüllung tritt das Fett außen an der Pitchdrehverbindung in die Altfettflaschen aus und verbleibt dort. Bei einem unfallbedingten Austritt verbleibt das Fett im Spinner.
7	Keine, da $V < 220$ l	33 l	Die Pitchgetriebe sind innerhalb der Rotornabe angeordnet und rotieren mit dem Rotor. Ein Austritt des Getriebeöls wird durch ein Dichtungssystem wirksam unterbunden. Bei einem unfallbedingten Ölaustritt bleibt das Öl in der Rotornabe, da es aufgrund der Rotornabenform und -neigung nicht durch die Einstiegsöffnung gelangen kann.
8	Keine, da $V < 220$ l	132 l	Die Azimutgetriebe (Windrichtungsnachführung) verfügen über ein Dichtungssystem, das ein Austreten des Öls wirkungsvoll verhindert. Bei Schäden an der Dichtung, verbleibt das Öl innerhalb des Maschinenhauses. Rückhaltevermögen im Maschinenhaus: 2.800 l

Nr.	Gefährdungsstufe	max. Austritt wassergef. Stoffe	Rückhaltung
9	Keine, da V < 220 l	8 kg	Die Laufbahnen der Azimutdrehverbindung werden mit Fett geschmiert. Durch das Dichtungssystem wird ein Austreten des Fettes wirksam verhindert. Bei einer Überfüllung tritt das Fett in Richtung der Verzahnung aus. Die Außenverzahnung wird mit einem tropfenfreien Haftschmierstoff geschmiert, das sich nicht ablösen kann. Unterhalb der Außenverzahnung wird evtl. abtropfendes Fett von der Verkleidung des Maschinenhauses aufgefangen, wo es entfernt werden kann. Rückhaltevermögen im Maschinenhaus: 2.800 l
10	Keine, da der verwendete Stoff awg	2.200 l	Der Transformator befindet sich im Maschinenhaus und ist konstruktionsbedingt dicht, so dass im normalen Betrieb keine Kühlflüssigkeit austreten kann. Rückhaltevermögen im Maschinenhaus: 2.800 l

Falls die vorgesehenen Auffangwannen die austretenden Flüssigkeiten nicht auffangen können, kann die Maschinenhausverkleidung die Flüssigkeiten auffangen. Die gemeinsame Auffangwanne im Maschinenhaus hat ein Volumen von 2.800 l und kann somit auch das Volumen der größten AwSV-Anlage aufnehmen. Alle Rohrleitungen sind über dieser Wanne verlegt. Falls doch Flüssigkeiten aus dem Maschinenhaus im Bereich des Turmes austreten sollten, werden diese auf der obersten Turmplattform aufgefangen, da diese als öldichte Auffangwanne ausgebildet ist. Das Volumen der Auffangwanne beträgt mindestens 630 Liter.

Die WEA ist gemäß DIBt 2012 vom TÜV Süd typengeprüft. Der Prüfbescheid zur Typenprüfung beinhaltet die gutachterlichen Stellungnahmen zu den einzelnen Teilsystemen der Anlagen gemäß der DIBt.

Zu diesen Teilsystemen zählen zum Beispiel, das Rotorblatt, der Turm inkl. Fundament, der Maschinenbau und die Elektrotechnik im Maschinenhaus. Aber auch die Wartungs- und Sicherheits-handbücher der Anlage gehören als Teil der Dokumentation zum Umfang der Zertifizierung. Im Rahmen der gutachterlichen Stellungnahme für den Turm sind die Konstruktion und Nachweise für die Turmplattformen geprüft. In der gutachterlichen Stellungnahme zum Maschinenbau, zu welchem die Gondelverkleidung gehört, ist deren Eignung geprüft und nachgewiesen. Die Eignung der konstruktiven Ausführung der Maschinenhausverkleidung als auch der öldichten Plattform im Turm der Anlage ist somit durch die unabhängige Zertifizierung der Anlage durch den TÜV Süd im Rahmen der Typenprüfung gewährleistet.

Die hier geplante Windenergieanlage ist mit umfangreichen Ausrüstungen und Einrichtungen ausgestattet, die dem Personen- und Anlagenschutz dienen und einen dauerhaften Betrieb gewährleisten. Die gesamte Anlage ist entsprechend der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ausgelegt und nach DIN EN 61400 zertifiziert.

Im laufenden Betrieb wird z. B. der Druck im Getriebeölkreislauf ständig überwacht. Ein Druckabfall wird über die Betriebsführung sofort gemeldet und die Getriebeölpumpe gestoppt. Zusätzlich wird der Getriebeölfüllstand im Getriebe überwacht.

Die Kühlsysteme von Generator, Umrichter, Getriebe und Transformator werden im laufenden Betrieb ständig überwacht. Ein Druckabfall wird über die Betriebsführung sofort gemeldet, die Pumpen abgeschaltet und die Anlage gestoppt.

Die Ölwechsel an allen Nordex-Windenergieanlagen (WEA) werden ausschließlich von hierfür zugelassenen, kompetenten Fachunternehmen durchgeführt. Diese Unternehmen werden in vorgeschriebenen Abständen zertifiziert.

Die Vorgehensweise beim Ölwechsel ist:

- Stoppen der WEA.
- Transport der benötigten Maschinen und Ausrüstungen ins Maschinenhaus in einer öldichten Tonne mit dem Bordkran.
- Anschließen des Saugschlauchs an das Ölablassventil.
- Die in der Tonne befindliche Ölpumpe drückt das Altöl über den Altölschlauch in den Altöltank, der sich auf einem für dieses Verfahren ausgerüsteten LKW befindet.
- Während des Herunterpumpens werden parallel die Filterelemente gewechselt.
- Nach dem Absaugen des Altöls wird das neue Öl über einen Frischölschlauch von unten nach oben gepumpt. Anschließend werden die Schläuche abgekuppelt, verschlossen, an der Tonne befestigt und zusammen mit dem Müll (Putzlappen, alte ÖlfILTER), der in Eimern gesammelt wird, zum LKW heruntergelassen.
- Bei einem unerwarteten Austreten von Öl am oberen Ende des Schlauches fungiert die Maschinenhausverkleidung als Auffangwanne.
- Im unwahrscheinlichen Fall des Ölaustretens wird umgehend Ölbindemittel eingesetzt.

Die Schläuche sind 4-fach überdruckfest, unterliegen einer gesetzlich vorgeschriebenen Kontrolle und werden maximal sechs Jahre verwendet. Der Koffer des LKW ist als Wanne ausgeführt und kann somit eventuell austretendes Öl auffangen.

Der LKW mit isoliertem Kofferaufbau verfügt über eine Aufnahmekapazität von 6 × 1.000-l-Containern oder 16 Frischölfässern je 208 l oder einer Kombination aus beidem. Der Aufnahmetank

für Altöl ist ca. 4500 l groß. Weiterhin befindet sich eine Spezierschlauchtrommel für 5 Frischöle und 1 Altöl auf dem Spezial-LKW.

Die Vorteile sind u. a. der sichere Umgang mit Alt- und Frischöl durch eine große, abgedichtete Ölauffangwanne.

Die Kühlflüssigkeit ist eine Mischung aus Frostschutzlösung und Wasser. Grundsätzlich wird eine Leckage über einen Druckabfall erkannt. Dies führt zur Abschaltung der Kühleinheit und zum Anlagenstillstand (Fehlermeldung FM 120, wenn der Kühlmitteldruck unter 1,5 bar sinkt). Diese Fehlermeldung wird an den Anlagenbetreiber übermittelt, der dann weitere Maßnahmen wie die Beauftragung eines Serviceeinsatzes einleiten muss. Bereits der Austritt von ca. 4-10 Litern Kühlflüssigkeit führt dazu, dass sich die Kühleinheit nicht wieder resetten lässt und ein Neustart verhindert wird. In der Regel wird zunächst eine kleine Menge Kühlflüssigkeit nachgefüllt, da auch Temperaturunterschiede für ein Stoppen der Kühleinheit verantwortlich sein können. Bei einer tatsächlichen Leckage wird der Fehler nach kurzer Zeit wieder auftreten, in diesem Fall ist kein weiteres Kühlmittel dem Kreislauf zuzuführen, sondern es muss eine Fehlersuche mit Beseitigung der Undichtigkeit erfolgen. Hierbei ist zunächst außen am Kühler zu prüfen, ob eine undichte Stelle vorliegt, bevor die Fehlersuche im Inneren der Anlage fortgesetzt wird.

Da eine Brandbekämpfung an der WEA mit Löschwasser auf Grund dessen Bauhöhe nicht umsetzbar ist, ist eine Löschwasserrückhaltung nicht erforderlich.

Im Maschinenhaus ist ein Temperatursensor installiert, der die Innentemperatur des Maschinenhauses misst. Bei Überschreitung bestimmter Grenzwerte wird automatisch eine Meldung an die Fernüberwachung gesendet und die WEA wird automatisch angehalten. Ebenso werden die Betriebstemperaturen einzelner Systeme und Komponenten überwacht. Bei Überschreiten von Grenzwerten folgt eine Abschaltung mindestens der betroffenen Systeme. Schutzeinrichtungen gegen die Folgen von Kurzschlüssen und Überstrom sowie Motorschutzschalter mindern die Gefahr von Entstehungsbränden weiter. Die Fernüberwachung wird automatisch über den Ausfall einzelner Komponenten oder das Abschalten der WEA informiert.

Bei erweiterten Anforderungen an den Brandschutz kann zum erhöhten Sachwertschutz optional ein Brandmeldesystem verbaut werden. Es enthält die folgenden Funktionen:

- Einrichtungs- und Raumüberwachung im Maschinenhaus
- Stoppen der WEA
- Optische und akustische Alarmierung im Turm und im Maschinenhaus
- Übermitteln einer Alarmmeldung an die Fernüberwachung.

Ein Feuerlöscher befindet sich sowohl im Turmfuß in der Nähe der WEA-Zugangstür wie auch im Maschinenhaus.

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht konnte dem beantragten Vorhaben daher zugestimmt werden, wenn die genannten Nebenbestimmungen und Hinweise beachtet werden.

Zu I. 4.7.1 Landesarchäologie

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings wird der Planungsbereich aus topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche eingestuft. Dementsprechend können bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen.

1.5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Aufgrund des gestellten Antrags auf Anwendung des § 6 Abs. 1 WindBG war für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung und auch keine Vorprüfung der UVP-Pflicht des Einzelfalls durchzuführen.

1.6. Genehmigungsentscheidung

Im Rahmen des Verfahrens wurden gemäß § 10 Abs. 5 BlmSchG die Stellungnahmen der Fachbehörden eingeholt, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Diese äußerten keine Bedenken gegen die Durchführung des Vorhabens, wenn die von ihnen gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG festgesetzten Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen werden. Hinweise oder Anregungen der Fachbehörden wurden im Verfahren abgearbeitet.

Nachfolgende beteiligte Stellen haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen: Rheingau-Taunus-Kreis, Regierungspräsidium Darmstadt, Zweckverband Welterbe Mittelrhein, Rhein-Main-Rohrleitungsgesellschaft m.b.H., Amprion GmbH, Inexio IT u. Telekommunikation GmbH, Westnetz GmbH, Vodafone, PLEDOC-Open Grid Europe, DWD Hamburg, GDKE Landesdenkmalpflege, Gesundheitsamt Rhein-Lahn, DLR Westerwald-Osteifel, Verbandsgemeinde und Verbandsgemeindewerke Nastätten, Deutscher Wetterdienst, Syna GmbH, , Deutsche Glasfaser Holding GmbH, Phoenix Engineering GmbH.

Nachfolgende beteiligte Stellen haben keine Rückantwort gegeben: Kabel Deutschland Vertrieb u. Service GmbH, Deutsche Funkturm GmbH, Ericsson GmbH.

Evtl. betroffene Netzbetreiber wurden uns durch die Bundesnetzagentur keine genannt.

Die Ortsgemeinde Welterod hat gemäß § 36 BauGB das Einvernehmen zu der beantragten Maßnahme erteilt.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Genehmigungsbehörde gelangt nach sorgfältiger Prüfung sämtlicher Antrags- und Planunterlagen und Auswertung aller fachbehördlichen Stellungnahmen zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen durch das zur Genehmigung vorgelegte Vorhaben keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden. Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG vor und die beantragte Genehmigung war zu erteilen.

Vor Erteilung der Genehmigung wurde der Antragstellerin vorab Gelegenheit zur Äußerung durch Zusendung des Entwurfs des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids gegeben.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises, Insel Silberau 1, 56130 Bad Ems schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.rhein-lahn-kreis.de, Impressum, Elektronischer Zugang zur Verwaltung, aufgeführt sind. **Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.**

Hinweise:

Gemäß § 63 BImSchG entfällt bei Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs.

Bei erfolglosem Widerspruch wird aufgrund des § 15 des Landesgebührengesetzes eine Widerspruchsgeld erhoben, deren Höhe sich nach dem Streitwert (Äquivalenzprinzip) und nach dem entstandenen Verwaltungsaufwand (Kostendeckungsprinzip) richtet. Das Rechtsmittel hat hinsichtlich der im Kostenfestsetzungsbescheid festgesetzten Gebühren keine aufschiebende Wirkung; insbesondere wird die Einziehung der Forderung nicht aufgehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Cordula Weitzel)

Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid

- Anlage 1 Übersicht über die Antragsunterlagen - sowie 2 Ordner Unterlagen in Papierform gemäß Auflistung
- Anlage 2 Detaillierte Auflistung der Rechtsgrundlagen
- Anlage 3 Lageplan Telekom
- Anlage 4 Vordruck „Baubeginn-Anzeige“
- Anlage 5 Vordruck „abschließende Fertigstellung“